

3. 525. (2)

Nr. 1377.

**E d i c t.**

Von dem prov. l. f. Bezirksgerichte Wippach wird allgemein kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Hrn. Franz Sore von Wippach, in die executive Feilbietung der, der Frau Maria Kobella von Oberfeld gehörigen und laut Schätzungsprotocoll vom 10. März 1849, 3. 1295, auf 615 fl. bewerteten, im Grundbuche des Gutes Premerslein sub Urb. Nr. 56, Recti. Nr. 5<sup>1/2</sup> vorkommenden <sup>1/2</sup> Hube sammt An- und Zugehör, wegen dem Executionsführer schuldigen 111 fl. 4<sup>1/2</sup> kr. gewilliget, und es seyen zu deren Vornahme die Tagsatzungen auf den 28. April, dann den 31. Mai und den 30. Juni l. J., jedesmal Vormittag um 10 Uhr im Hause des Executen mit dem Beifolge angeordnet, daß obige Feilbietungsobjecte bei der letzten Tagsatzung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

Prov. l. f. Bezirksgericht Wippach 16. März 1849.

3. 523. (2)

Nr. 4848.

**E d i c t.**

Vom Bezirksgerichte Haasberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Franz Scherko von Birknitz, in die executive Feilbietung des, dem Jacob Sgonz gehörigen, der Kirchengült St. Paul sub Urb. Nr. 20 dienstbaren, in Bleskapoliza gelegenen Halbhube, vom gerichtlich erhobenen Werthe pr. 875 fl. 20 kr., wegen schuldigen 106 fl. 18 kr. c. s. c. gewilliget, und hiezu die Tagsatzung auf den 30. April, den 30. Mai und den 30. Juni 1849, jedesmal von 9 bis 12 Uhr in loco der Realität mit dem Beifolge angeordnet worden, daß dieselbe bei der letzten Licitation auch unter dem Schätzungswerthe dem Bestbietenden zugeschlagen werden wird.

Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und der Grundbuchsextract liegen bei diesem Gerichte zur Einsicht bereit.

Bezirksgericht Haasberg am 23. Dec. 1848.

3. 516. (3)

Nr. 217.

**E d i c t.**

Von dem gefertigten Bezirksgerichte wird dem unbekannt wo befindlichen Mathias Narobe von Podretsche und dessen gleichfalls unbekanntem Erben durch gegenwärtiges Edict erinnert: Man habe über die von Alex. Drachster gegen dieselben überreichte Klage de praes. 15. Jänner l. J., 3. 217, auf Verjähr- und Erlöschenklärung folgender, auf der, zu Podretsche sub Hs. Nr. 24 liegenden, im Grundbuche der Stadtpfarhofsgült Beneficium St. Trinitatis zu Laß sub Urb. Nr. 4 vorkommenden, gegenwärtig noch auf Namen der sel. Maria Narobe vergewährten Halbhube haftenden Sapposten, als: 1) der Forderung des Mathias Narobe von Podretsche aus dem Schuttscheine ddo. 14. Februar 1807, intab. 21. December 1810, pr. 850 fl. E. W. oder 722 fl. D. W.; 2) der Forderung des Mathias Narobe, aus dem Schuttscheine ddo. et intab. 24. Juni 1811 pr. 175 fl. E. W. oder 148 fl. D. W.; 3) der Forderung des Mathias Narobe aus dem Schuttscheine ddo. 3. September 1814, intab. 4. Juli 1816, pr. 835 fl.,

zur ordentlichen mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den 30. Juni l. J., früh 9 Uhr bei diesem Gerichte angeordnet und unter Einem den Hrn. Johann Dorn von Krainburg zum Curator der unbekanntem Veklagten bestellt, mit welchem diese Rechtsache nach Vorschrift der G. D. ausgetragen werden wird, wenn die hiemit vorgewiesenen Curanden nicht selbst oder durch einen Bevollmächtigten erscheinen, oder dem benannten Hrn. Curator rechtzeitig ihre Behelfe an die Hand geben sollten.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 15. Jän. 1849.

3. 551. (1)

## K u n d m a c h u n g.

Von der Administration der Veriand Reichsfürstlich zu Windischgrätzschen Herrschaft Haasberg wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß am 6. April d. J., um 9 Uhr früh, im Schlosse zu Haasberg 36 Cimer Wippacher Eigenbauwein von bester Qualität werden öffentlich versteigert werden.

Wozu die Kauflustigen eingeladen werden.  
Schloß Haasberg am 28. März 1849.

3. 536. (2)



## Die Galanterie- & Nürnberger-Waren-Handlung

des

# Matthäus Kraschovitz,

am Hauptplaze,

empfiehlt sich mit den verschiedenartigsten, in dieses Fach gehörigen Artikeln, mit einer neuen geschmackvollen Auswahl von Sonnenschirmen, Brief-, Geld- und Cigarrentaschen in Leder und Gutta Percha, mit und ohne Stahlreis, mit sehr bequemen Damen-Kleiderhalstern in Kautschuk und Stahl, mit einer empfehlenswerthen Auswahl von bronzenen Uhr- und Frauen-Halsketten, dann mit der Haupt-Niederlage für Krain und Kärnten von den privil. Spazierstöcken von Holz und echtem spanischen Rohr, die den Vortheil besitzen, daß sie mit einem Feuerzeug-Büchsen versehen sind, mithin alle Zünd-Apparate in der Tasche zu tragen beseitiget werden können, besonders für Raucher empfehlend.

1 Stück echt Spanisch-Rohr kostet 54 kr., pr. Dzd. à 10 fl.  
1 „ braun lackirt von Holz „ 36 „ „ „ „ 6 „

3. 234. (9)

# N ä c h s t e

zur Verlosung kommende Privat-Anleihe.

## Dinstag den 15. Mai 1849

erfolgt in Wien  
die dritte halbjährige Verlosung  
des gräflich

# Cas. Esterhazy'schen Anlehens

### von Einer Million Gulden Conv. Münze.

Dieses von dem k. k. priv. Großhandlungshause Hammer & Paris in Wien contrahirte Anlehen enthält nur die sehr geringe Anzahl von 50.000 Stück Partial-Schuldverschreibungen à fl. 20 C. M. und wird in 28 Ziehungen mit

## Gulden 2,371.900 Conv. Münze.

zurückbezahlt, und zwar in Prämien von fl. 40.000, 30.000, 25.000, 20.000, 4000, 3000, 2500, 2000, 1000, 500 u. s. w.

Auf jedes Partial-Los muß mindestens die Summe von fl. 30 und in successiver Steigerung bis fl. 40 C. M. entfallen, daher der Besitzer nicht nur auf die vielen bedeutenden Treffer unentgeltlich mitspielt, sondern im ungünstigen Falle, wenn er mit der erwähnten kleinsten Prämie von fl. 30 oder fl. 40 gezogen wird, noch über die Auslagen wenigstens die Hälfte gewinnen oder auch sogar das Doppelte des ausgelegten Betrages zurückerhalten muß.

Der Umstand, daß laut des Verlosungs-Planes noch eine namhafte Anzahl von großen Prämien zu gewinnen sind, so wie der Umstand, daß dieses das nächste zur Verlosung kommende Privat-Anlehen ist — empfiehlt die Partial-Lose desselben einer besonderen Beachtung.

Zur vollen Sicherheit und Beruhigung der Teilnehmer an diesem Anlehen ist die Haupt-Schuldverschreibung auf die in Partialen speciell aufgeführten Herrschaften, Wälder, Montan-Entitäten und Realitäten in Kärnten hypothekarisch intabulirt.

Partial-Lose dieses Anlehens, so wie auch des gräflich Reglevich'schen à 10 fl., Ziehung am 1. Mai, sind nach dem Course zu haben beim gefertigten Handlungshause in Laibach

Joh. Ev. Wutscher.

Z. 515. (1)

Nr. 9

E d i c t.

Von dem gefertigten Bezirksgerichte, als Abhandlungsinstanz, wird bekannt gegeben, daß zur Anmeldung aller, wie immer Namen habenden Ansprüche an den Verlaß des am 13. October 1848 zu Krainburg verstorbenen Kupferschmiedes Mathias John, die Tagssagung auf den 21. April l. J., früh 9 Uhr bei diesem Gerichte mit dem Anhange des S. 814 b. G. B. angeordnet wurde.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 2. Jan. 1849.

Z. 524. (1)

Nr. 4874.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Haasberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Jacob Melle von Unterloitsch, in die executive Feilbietung der, dem Lorenz Stoff gehörigen, im Grundbuche zu Haasberg sub Rectif. Nr. 155 vorkommenden, in Jacobovich gelegenen  $\frac{1}{4}$  Hube, vom gerichtlich erhobenen Werthe pr. 1012 fl. 20 kr., wegen aus dem Vergleiche ddo. 22. Mai 1846 schuldigen 150 fl. e. s. c. gewilliget, und sind zur Bornahme die Tagssagungen auf den 2. Mai, den 4. Juni und den 4. Juli 1849, Vormittags von 9 bis 12 Uhr in Loco der Realität mit dem Beifügen angeordnet worden, daß diese  $\frac{1}{4}$  Hube bei der letzten Licitation dem Bestbietenden auch unter der Schätzung hintangegeben werden wird.

Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und der Grundbuchsextract liegen zur Einsicht bereit.  
Bezirksgericht Haasberg am 21. Dec. 1848.

Z. 522. (1)

Nr. 4835.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Anton Moschel von Planina, die mit Bescheide vom 3. Mai d. J. auf den 30. September und 30. October d. J. angeordnet gewesenen, aber sistirten executiven Feilbietungen der im Grundbuche zu Thurnloch Rectif. Nr. 458 vorkommenden, dem Andreas Popel gehörigen, in Wesulak gelegenen Realität realsumirt, und die neuerlichen Feilbietungstagssagungen auf den 1. Mai, 2. Juni und 2. Juli 1849, je desmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in Loco Wesulak mit dem Anhange angeordnet werden, daß diese Realität bei der letzten Licitation auch unter der Schätzung dem Bestbietenden zugeschiagen werde.

Bezirksgericht Haasberg am 16. Dec. 1848.

Z. 542. (1)

Nr. 1051.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Krupp, als Realinstanz, wird hiemit bekannt gemacht: Es sey zur Bornahme der vom löblichen Bezirksgerichte Gotschee, als Abhandlungsinstanz, bewilligten Feilbietung der, zum Nachlasse des Leonhard Nöthl von Nesselthal gehörigen, in Ghesprobine liegenden, im Grundbuche der Herrschaft Cerneml sub Current-Nr. 235, 240, 246, 230, 236 und 247 vorkommenden Ueberlandsrealitäten, im gerichtlichen Schätzungswerte von 988 fl., die Tagssagung auf den 14. April d. J., Vormittag von 9 — 12 Uhr im Loco der Realitäten mit dem Beifügen angeordnet worden, daß solche nur gegen gleich bare Zahlung und nöthigenfalls auch unter dem Schätzungswerte württen hintangegeben werden.

Bezirksgericht Krupp am 24. März 1849.

Z. 544. (1)

Nr. 1425.

E d i c t.

Alle jene, welche auf den Verlaß des zu Weisheid sub Hs. Nr. 38 am 29. December 1848 mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Halbhüblers und Müllers Jacob Starre aus welcher immer einem Rechtsinhaber Ansprüche zu haben vermeinen, haben solche bei der hiemit auf den 11. April l. J. früh 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte angeordneten Tagssagung um so gewisser anzumelden und rechtsgeltend darzuthun, als im Widrigen sie die Folgen des S. 814 a. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

K. K. Bezirksgericht Umgebung Laibach's am 18. März 1849.

Z. 531. (1)

## Die Goldgrube.

Höchst wichtige Geheimnisse aus der häuslichen Oekonomie und Landwirthschaft, nebst vielen erprobten Heilmitteln und Recepten, welche von einer Somnambule angegeben wurden.

Von Theodor Schmidt.

Eleg. brosch. Preis: 1 fl. 18 kr.

Dieses Buch ist eine wahre Goldgrube und sollte in keiner Familie fehlen; die Mittel einer berühmten Somnambule erhöhen den Werth desselben.

Zu haben bei S. Giontini in Laibach und Ant. Weypuschel in Neustadt.

(Z. Intell. - Blatt Nr. 39 v. 31. März 1849.)

Z. 275. (9)

## Lotterie - Annonce.

Der ergebenst Gefertigte erlaubt sich, einem P. T. Publicum bekannt zu geben, daß mit höchster Bewilligung Carl Sothen in Wien zum Besten mehrerer Wohlthätigkeits-Anstalten eine

# große Lotterie,

deren Ziehung schon

## am 14. April d. J. erfolgt,

und welche ausgestattet ist mit

### 5 Stück Fünfstel-Rosen der k. k. Anleihe vom Jahre 1834,

deren Serien bereits am 1. Februar gezogen wurden und wovon die Haupttreffer nächster Gewinn-Ziehung

### Gulden 200,000 - 35,000 - 15,000 - 10,000 zc.

sind, überdieß mit

### baaren Gulden 20,000 W. W. dotirt ist,

und in der so geringen Anzahl von

### nur 20,000 Rosen, 2000 gezogene Treffer

enthält, veranstaltet hat.

In Anbetracht, daß diese Lotterie in Summa eine so ungewöhnlich geringe Anzahl Lose enthält, und diese mit so bedeutenden, vielen und großen Gewinnsten ausgestattet sind, und durch die Beigabe obbenannter Lose die Möglichkeit herbeigeführt ist, daß man mit der so geringen Einlage von nur 2 fl. C. M. als Preis eines Loses im glücklichsten Falle **100,000 Gulden W. W.** und noch darüber, und mit 2 Losen, d. i. eines der I. und eines der II. Abtheilung sogar beide Haupttreffer der zwei Gewinnst-dotationen gewinnen kann, so glaubt der Gefertigte, daß sich diese Lotterie bei dem geehrten P. T. Publicum einer recht geneigten Aufnahme und der regsten Theilnahme zu erfreuen haben wird, in Folge dessen sich derselbe zum Verkauf dieser Lose bestens empfiehlt.

### Das Los kostet nur 2 fl. C. M.

und Abnehmer von 5 Losen erhalten 1 Los als unentgeltliche Aufgabe.

### Joh. Ev. Wutscher,

Handelsmann in Laibach.

Z. 468. (4)

## Große Ausspielung.

Mit Bewilligung der hohen Ministerien der Finanzen und des Handels werden zu Gunsten Wiener Künstler unter Aufsicht und Leitung des löblichen Unterstützungs-Comités 2330 verschiedene Kunstgegenstände, aus höchst werthvollen Oelgemälden, Statuetten zc. zc. bestehend, ausgespielt, die in 2286 Treffer eingetheilt, und durch Beigabe von 3799 Gewinnen in barem Gelde und 100 Stücken fürstlich Windischgrätz'schen Losen, auf die namhafte Zahl von 6085 Treffern vermehrt sind.

Die Eintheilung dieser Trefferzahl ist im Verlosungsplane ersichtlich, welchem auch ein Catalog mit Verzeichnung der Gemälde zc. deren Gegenständen und Meistern beigelegt ist.

Diese Verlosung wird nach dem Principe der Serien-Eintheilung ausgeführt, und diese ist auf die Basis der 52 Whistkartenblätter gestützt, daher auch diese Kartenblätter auf den Losen erscheinen.

Nicht nur die interessante Ausstattung und Zusammenstellung dieser Lotterie, dann die namhaften Gewinne, die dargeboten sind, sondern vorzüglich auch der Umstand, daß durch eine unbedeutende Einlage Gelegenheit ist, die vaterländische Kunst zu unterstützen, dürften zur Theilnahme an diesem Unternehmen einladend erscheinen.

### Die Verlosung erfolgt schon am 12. Mai d. J.

### Einlage für 1 Los 2 fl. C. M.

Die zur Ausspielung bestimmten Kunstwerke sind vom 19. März an täglich von 10 Uhr Morgens bis 4 Uhr Abends in den Sälen der kaiserlichen Academie zu St. Anna in Wien zur Besichtigung ausgestellt. Beim Eintritt werden Freikarten ausgetheilt.

Dem gefertigten Großhandlungshause ist von Seite der Unternehmung die Vermittlung des Lose-Absatzes übertragen worden.

Wien am 1. März 1849.

Im Namen und Auftrage der Unternehmung

### D. Zimmer & Comp.

In Laibach sind diese Lose zu haben bei'm Handelsmanne

### Joh. Ev. Wutscher.

3. 533. (2)

**An die P. T. Herren Hausbesitzer in Laibach.**

Vor Gründung meiner Militär-Einquartierungs-Anstalt zahlte man für die Uebernahme eines Soldaten 6 fl. auf ein Jahr, ungeachtet im Winter gar keine und im Sommer nur höchst selten Durchmärsche auf wenige Tage Statt fanden; nur zur Exercierzeit im Herbst traf es sich, daß ein Mann höchstens auf 15 Tage bequartiert wurde; war in Laibach aber keine Concentrirung, so fand in manchem Jahre auch diese große Bequartierung nicht Statt. Jetzt kommt fast alle zweiten Tag ein Durchmarsch, weshalb jedesmal die Schlaf-Localitäten aufgeräumt und die Betten mit frischer Wäsche belegt seyn müssen; zudem war durch beide verflossene Winter hindurch das Coliseum mit Militär belegt. Man bedenke den unendlichen Geldaufwand für das Aufräumen, für Brennholz, Kohlen, Beleuchtungskosten, Strohnachfüllung und Wäscherlohn, dann erst das zu Grundegehen der Bettfournituren, Koch-Maschinen und Einrichtungstücke überhaupt, dem ungeachtet habe ich seit dem Eintritte des Krieges (während dessen Dauer ich mir, laut 3. Paragraph meiner Contracte, die Erlöschung derselben, oder eine den Zeitumständen angemessene höhere Zahlung bedungen habe) für einen Mann nur 2 fl. Kriegsbeitrag für ein ganzes Jahr begehrt, wodurch ich bei diesen, für mich sehr drückenden Kriegszeiten noch um einen Gulden weniger bekomme, als die vorige Anstalt in Friedenszeiten erhielt. Auf die Dauer des Krieges bleiben diese 2 fl. Aufzahlung pr. Mann auf ein Jahr unveränderlich, und die Einhebung wie bisher vorhinein, nämlich: jedesmal am 1. April auf die 7 Sommermonate 1 fl., und am 1. November für 5 Wintermonate 1 fl. Jene Herren Hausbesitzer jedoch, welche diese kleine Vergütung ohne aller Rücksicht verweigern, erhalten die auf ihre Häuser repartirte Mannschaft, nachdem ich den Contract nach Paragraph 3 als erloschen zu erklären berechtigt bin.

Laibach den 26. März 1849.

Jof. Bened. Withalm.

3. 529. (3)

**Maria Klinger,**

Hauptplatz, Hohn'schen Haus, 1. Stock,

empfiehlt ihr Lager der neuesten und elegantesten Toiletten für Damen, als: Wiener Damen-Seiden- und Stroh-Hüte in allen Farben, Größen und Stoffgattungen, Häubchen, Kopf-Coiffüren, feinen Krügen, Chemisetten, Bänder, Federn, Blumen zc. zc., dann eine vorzügliche Auswahl von feinen, mittelfeinen und ordinären Kopshaar-Röcken, gestickten zc. glatten Battist-Tücheln, Schnürmieder, Manchetten, Sonnenschirme, alles nach den letzten Journalen aus Paris und Wien.

Da sie sich übrigens nicht nur erst vor kurzer Zeit in Wien persönlich mit all' diesen Artikeln ganz frisch assortirt, sondern auch die Verfügung getroffen hat, daß ihr von dort alle 14 Tage neue Sendungen gemacht werden, so ist sie stets in der Lage, den verehrten Damen mit den neuesten zc. geschmackvollsten Artikeln aufwarten zu können, daher sie sich einem geneigten und zahlreichen Besuch bestens empfiehlt.

3. 552. (1)

Bei der k. k. Poststation Treffen wird ein lediger, der krain. Sprache kundiger, mit guten Zeugnissen versehenener Postexpeditor aufgenommen. Bewerber, die Lust zur Dekonomie und auch einige dießfällige Kenntnisse

besitzen, werden vorgezogen, und können sich entweder persönlich oder schriftlich, mittels portofreien Gesuchen, an die Inhabung der Herrschaft Treffen wenden, wo ihnen auch die dießfälligen Dienstes-Emolumente ausgesprochen werden.

3 460. (3)

In der Mechitaristen-Congregations-Buchhandlung in Wien erscheinen, und sind durch Ign. Kleinmayr in Laibach zu beziehen:

**Der lustige Bauer.**

Ein ländliches Volksblatt

von

Ludwig Donin.

Wöchentlich 1 Nummer auf  $\frac{1}{2}$  Bogen gr. 8. Preis Viertelj. 18 kr. C. M.

Wir halten uns verpflichtet auf das sehr unterhaltliche, belehrende und zugleich für jede Hauswirtschaft so wichtige Volksblatt: „der lustige Bauer“ aufmerksam zu machen, und denselben einer sehr großen Verbreitung zu empfehlen. Dieses Blatt belehrt über die wichtigsten in anderen kostspieligen Zeitungen weitläufig besprochenen Gegenstände, macht auf allerlei Wirtschaftsvorteile aufmerksam, berichtet aus allen Ländern, was den Landmann nur von Ferne nützen kann. Unter dem Titel „der wachsame Hausvater“ trägt der lustige Bauer äußerst wichtige durch vieljährige Erfahrungen erprobte Erinnerungen über die christliche Erziehung der Kinder vor. Anzeigen wahrhaft guter Bücher und Werke, die anzeigen, wie das häusliche Glück befördert werden kann, bringt es mit sich — der Preis des Blattes ist monatlich 6 kr.

Altern! ihr habt auf Erden keinen heiligern wichtigeren Wunsch, als einst wahrhaft christliche Kinder zu hinterlassen! Dieses Blatt hilft euch bei dieser so schweren Pflächterfüllung, und kostet nur 6 kr.!

3. 539. (2)

**Anzeige.**

Die ergebenst Gefertigte macht dem verehrten Publikum bekannt, daß sie alle Gattungen Strohhüte auf das schönste und reinste zu waschen, zu putzen und zu modernisieren, sich verpflichtet.

Zugleich wünscht sie einige Kost- und Lehrlingmädchen aufzunehmen.

Johanna Bitterer,

Wohnt am Hauptplatze Nr. 237, im Nischolzer'schen Hause, 3. Stocke, wasserseits.

3. 548. (1)

**A n n o n c e.**

Gefertigter bringt einem hohen Adel und verehrungswürdigsten Publikum ergebenst zur Nachricht, daß er vom 1. April d. J. angefangen, den Verschleiß seines Gebäckes im Vorhause des Herrn Gregel schließen, dafür aber im Hause des Herrn Galle sein früheres Gewölb unter der Firma: Laibacher Wiener-Gebäck des A. K., mit täglich dreimal frischem Gebäcke eröffnen wird.

Laibach den 28. März 1849.

Anton Kaufman.

3. 520. (2)

Die

**Graber Schnellpost,**

unter der Redaction des Herrn Wodan,

steigt dauernd in der Gunst ihrer Leser, so daß nicht nur deren Fortbestand gesichert ist, sondern auch um baldige Beitritts-Erklärung für das beginnende zweite Quartal ersucht wird, um ohnerachtet abermals vergrößerter Auflage mit allen Nummern dienen zu können.

Die Pränumerationspreise in Conv. Münze bleiben wie seither.

für Graz bei Selbstabholen: } 30 kr. für 1 Monat  
1 fl. 30 kr. für 3 Monate  
3 fl. für 6 Monate

für auswärts täglich } 40 kr. für 1 Monat  
mittelft Post } 1 fl. 48 kr. für 3 Monate  
unter gedruckter Adresse: } 3 fl. 36 kr. für 6 Monate

Betreffende Geldbeträge unter unserer Firma mit dem Beisatz: „Zeitungs-gelder“ beliebe man

**nicht zu frankiren!**

und sind bereits die Postanstalten aller Provinzen und des Auslandes verständigt.

Expedition der Schnellpost in Graz.

wollen die weiße Kugel in die rechte, und die schwarze in die linke Urne werfen. Diejenigen Herren, welche dagegen sind, wollen die schwarze Kugel in die rechte, dagegen die weiße Kugel in die linke Urne werfen (Ruf: Uebersehen.) Wird der Antrag auf Uebersehung dieses Antrages unterstützt? (Wird unterstützt.) (Der Abg. Szaszkiewicz übersetzt den Antrag ins Ruthenische und Polnische, der Abg. Prato ins Italienische, der Abg. Tomek ins Böhmisches.)

Präs. Der Herr Secretär Allepitsch wird die Namen verlesen. (Nach der Kugelung.) Die Abstimmung führte zum folgenden Resultate: für den Antrag des Abg. Jonak stimmten 176, gegen den Antrag 136; der Antrag ist mit einer Majorität von 40 Stimmen angenommen. Durch diese Abstimmung entfällt die Abstimmung über den Antrag des Abg. Borrosch und der verbesserte Absatz des §. 10 ist demnach in folgender Form angenommen, er lautet: „Die Freizügigkeit der Person und des Vermögens innerhalb des Staatsgebietes unterliegt nur den in den Gemeindeordnungen enthaltenen Beschränkungen.“ Es kommen nun vermöge der von mir festgesetzten Frageordnung die Zusatzanträge zur Abstimmung, die nach diesem Satze zu stehen kommen sollen. In dieser Beziehung sollte vor Allem der Zusatzantrag des Abg. Wisser zur Abstimmung kommen, der Herr Abg. Wisser hat ihn jedoch zurückgenommen, weil er seinen Antrag nur als Ganzes angenommen oder verworfen haben will. Es entfällt demnach die Abstimmung über diesen Zusatzantrag. Der letzte Zusatzantrag ist der des Herrn Abg. Szabel, er wünscht nämlich, damit nach diesem Satze zu stehen komme folgender Satz: „Die Colonisationsangelegenheit innerhalb des Staatsgebietes wird unter den Schutz und die Fürsorge des Staates gestellt.“ Diejenigen Herren, welche für die Annahme dieses Satzes sind, wollen aufstehen. (Geschieht.) Es ist die Minorität. Der Antrag ist gefallen. — Nun kommt der zweite Satz des Antrages des Constitutions-Ausschusses zur Abstimmung, weil zu demselben weder ein Verbesserungs- noch ein Zusatzantrag gestellt wurde; derselbe lautet: „Von Staatswegen wird die Freiheit der Auswanderung nicht beschränkt.“ Diejenigen Herren, welche für die Annahme dieses Satzes sind, wollen aufstehen. (Geschieht.) Er ist angenommen. — Zwischen diesem eben angenommenen und dem letzten Satze des §. 10 wurde ein Zusatz beantragt vom Herrn Abg. Pokorny; derselbe lautet: „Die Auswanderung der Besitz- oder Erwerblosen wird vom Staate durch ein eigenes Colonisationsgesetz unterstützt.“ Diejenigen Herren, welche für diesen Antrag sind, wollen aufstehen. (Geschieht.) Es ist die Minorität. Der Antrag ist gefallen. — Jetzt kommt der 3. Absatz zur Abstimmung. In dieser Beziehung kommt der Antrag des Herrn Abg. Allepitsch zur Abstimmung, und zwar zuerst in seinem stilistischen Theile. Der Abg. Allepitsch hat nämlich denselben Grundsatz ausgesprochen, wie im Antrage des Constitutionsauschusses, nur in einer andern Form, nämlich: „Die Entrichtung des Abfahrtsgeldes findet nicht Statt“; ich werde darüber abstimmen lassen, vorbehaltlich des Satzes: „Fälle der Nothwendigkeit der Reciprocität ausgenommen.“ Die Ordnung ist demnach die: Vor allen der stilistische Verbesserungsantrag des Abg. Allepitsch, sodann der Antrag des Constitutionsauschusses, und endlich der Zusatzantrag. Diejenigen Herren, welche für die stilistische Abänderung sind: „Die Entrichtung des Abfahrtsgeldes findet nicht Statt,“ vorbehaltlich des Zusatzantrages, wollen aufstehen. (Minorität.) Der Antrag ist verworfen. Es kommt nun die Textirung des §. 10 zur Abstimmung, ebenfalls vorbehaltlich des Satzes, den der Herr Abg. Allepitsch gestellt hat, er lautet: „Es darf kein Abfahrtsgeld gefordert werden.“ Diejenigen Herren, welche für diese Stylisirung sind, wollen aufstehen: (Majorität.) Ist angenommen. Jetzt kommt der Zusatzantrag des Herrn Abg. Allepitsch, welcher lautet: „Fälle der Nothwendigkeit der Reciprocität ausgenommen.“ Diejenigen Herren, welche für diesen Zusatzantrag sind, wollen aufstehen. (Majorität.) Der Zusatzantrag ist angenommen. Ich werde nun den Paragraph als ein Ganzes zur Abstimmung bringen. Der Paragraph als Ganzes lautet: „Die Freizügigkeit der Person und des Vermögens innerhalb des Staatsgebietes un-

terliegt nur den in den Gemeindeordnungen enthaltenen Beschränkungen. Von Staatswegen wird die Freiheit der Auswanderung nicht beschränkt. Es darf kein Abfahrtsgeld, Fälle der Nothwendigkeit der Reciprocität ausgenommen, gefordert werden.“ Diejenigen Herren, die für die Annahme dieses Paragraphes als eines Ganzes sind, wollen aufstehen. (Geschieht.) Es ist die Majorität, der Paragraph ist angenommen. (Ruf: „Gegenprobe“ und „ist schon ausgesprochen.“) Ich habe es unzweifelhaft für die Majorität gehalten und ausgesprochen, kann demnach die Gegenprobe nicht zulassen. — Es folgt nun der §. 11. (Ruf: Schluß der Sitzung.) Es wird der Antrag auf den Schluß der Sitzung gestellt, wird dieser Antrag unterstützt? (Geschieht.) Er ist unterstützt. Diejenigen Herren, welche für den Schluß der Sitzung sind, wollen aufstehen. (Geschieht.) Es ist die Majorität, der Sitzungsbeschluß ist angenommen. Die nächste Sitzung ist morgen um 10 Uhr, und als Tagesordnung würde ich vorschlagen: 1. Die Verlesung des Sitzungsprotocoll, 2. Prüfung von Wahlaeten und beanständeten Wahlen, dann 3. Die Berathung über den Antrag des Abg. Schuselka, endlich 4. Petitionen. Sind die Herren damit einverstanden? (Ja. ja.) — Die heutige Sitzung erkläre ich für geschlossen. — Schluß der Sitzung 2 1/2 Uhr.

### Offizielle stenographische Berichte über die Verhandlungen des österreichischen constituirenden Reichstages in Kremsier.

Dreihundachtzigste (XXXI.) Sitzung am 1. Februar 1849.

#### Tagesordnung.

I. Ableseung des Sitzungsprotocoll vom 31. Jänner 1849. II. Berichte über beanständete Wahlen. III. Verhandlung über den dringlichen Antrag des Abg. Schuselka. IV. Berichte des Petitions-Ausschusses. Vorsitzender: Präsident Smolk a. Auf der Ministerbank: Thinnfeld. Anfang 10 1/2 Uhr.

Präs. Da die zur Eröffnung der Sitzung erforderliche Anzahl Abgeordneter anwesend ist, so erkläre ich die Sitzung für eröffnet. Der Herr Schriftführer Allepitsch wird das Protokoll der gestrigen Sitzung vorlesen.

Schriftf. Allepitsch (verliest das Protokoll vom 31. Jänner.)

Präs. Ist bezüglich der Fassung des Protocolls etwas einzuwenden? — Da keine Einwendung erfolgt, so sehe ich es als richtig angenommen an. Der Herr Vorstand des Entschädigungsausschusses wünscht auf die Interpellation zu antworten, welche gestern an ihn gerichtet wurde.

Abg. Pretis. Der ehrenwerthe Abg. Kulitz hat an mich als Vorstand des Entschädigungsausschusses folgende Interpellation gestellt: Ersten s. Ob die Commission den ihr zur Aufgabe gewordenen Entwurf bereits ausgearbeitet hat? und Zweiten s. Bis zu welchem Zeitpunkt sie denselben der hohen Kammer vorlegen werde? Der Beantwortung derselben muß ich einige Bemerkungen vorausschicken. Der Entschädigungsausschuß wurde in der zweiten Hälfte des Monats September gewählt, und konnte sich erst gegen Ende September constituiren. Es ist aber sowohl dem hohen Hause als auch dem ehrenwerthen Abg. Kulitz, obschon er damals noch kein Mitglied desselben war, bekannt, daß die Monate October und November für alle parlamentarischen Geschäfte verloren waren. In der Wirklichkeit besteht demnach der Entschädigungsausschuß seit zwei und nicht seit fünf Monaten. Schon bei den ersten Zusammenkünften zeigte sich das absolute Bedürfnis eines engeren Ausschusses, denn der Gesamt-Ausschuß besteht aus 50 Mitgliedern. Dieser engere Ausschluß wurde aus einem Abgeordneten einer jeden Provinz, somit aus 10 Mitgliedern gebildet, und beauftragt, sich wo möglich über die allgemeinen leitenden Grundprincipien zu einigen, und die Entwürfe dem großen Ausschusse zur weiteren Berathung vorzulegen. — Das Patent vom 7. September erklärt, daß einige Lasten ohne alle Entschädigung, einige andere dagegen

gegen billige Entschädigung aufgehoben seyen. Dasselbe Verhältniß tritt auch bei den später aufzuhebenden Servituten ein, und es ist wohl an und für sich einleuchtend, daß zur definitiven Feststellung, zu welcher Kategorie die einzelnen Lasten der verschiedenen Provinzen gehören, die bestimmte, möglichst vollkommene Kenntniß aller dieser Lasten erforderlich ist, und diese Kenntniß mußte sich Ihr Entschädigungs-Ausschuß vorläufig aus den Provinzen verschaffen, nachdem ihm keine Vorarbeiten zu Gebote standen. Um die Sache möglichst zu beschleunigen, hat der Ausschuß im Ministerialwege veranlaßt, daß in allen Provinzen, Polen und Steyermark ausgenommen, wo sie nicht für nöthig erachtet wurden, eigene Commissionen gebildet würden, welche das Materiale zu sammeln, und dem Ausschusse einzusenden hätten. Diese Commissionen bestehen nun in den verschiedenen Provinzen thätig, mit Ausnahme von Borsarlberg und Kärnten, wo mehrerer Hindernisse wegen dieselben sich noch nicht haben bilden können; es ist jedoch schon die Veranlassung getroffen worden, daß sie auch dort ins Leben gerufen werden. Es wurde zugleich verfügt, daß mit Umgehung des schleppenden büreaukratischen Geschäftsganges die Commissionen unmittelbar mit dem Ministerium des Innern correspondiren, welches überhaupt alle Vorkehrungen des Ausschusses bereitwillig und kräftig unterstützt hat. Dem Ausschusse sind schon mehrere Operate der Provinzial-Commissionen zugekommen, und aus dem Königreiche Böhmen sind sie gestern eingelangt. Größtentheils waren die Operate jedoch so unvollständig, daß sie zur Umarbeitung oder Ergänzung zurückgeschickt werden mußten. Mittlerweile waren jedoch die Ausschluß-Mitglieder, oder eigentlich die Referenten der einzelnen Provinzen nicht unthätig, mehrere derselben haben schon dormalen auf Grundlage der ständischen Vorarbeiten Entwürfe verfaßt, die nun zur Berathung im engern und sohin im größern Ausschusse bereit liegen; ob aber bei der großen Verschiedenheit der Verhältnisse und Bedürfnisse der einzelnen Landestheile es möglich seyn wird, allgemeine gleichförmige Grundsätze für alle Provinzen zu Stande zu bringen, muß die weitere Berathung zeigen. Der Entschädigungsausschuß verkennt es nicht, daß es sehr dringlich sey, sowohl im Interesse der Berechtigten, als auch der Verpflichteten, das wechselseitige Verhältniß sobald wie möglich zu normiren. Es wird aber auch das hohe Haus nicht verkennen, daß es eben so wichtig ist, ein gründliches, alle möglichen Verhältnisse umfassende und klares Gesetz zu liefern, welches alle spätern Streitigkeiten und Zweifel beseitigt, und daß, in so lange das erforderliche Material nicht vorliegt, es unmöglich seyn werde, einen solchen Entwurf dem hohen Hause vorzulegen. Ich muß demnach im Namen des Ausschusses erklären, daß ein Gesetzentwurf bisher noch nicht zu Stande gekommen sey; muß ebenfalls erklären, daß es dem Ausschusse nicht möglich sey, den periodischen Termin zu bestimmen, binnen welchem dieser Entwurf vorgelegt werden könne. Ich muß jedoch die Versicherung beisetzen, daß der Ausschuß von der Wichtigkeit und Dringlichkeit seiner Aufgabe durchdrungen, alle seine Kräfte aufbieten werde, um dieselbe bald möglichst und zur allseitigen Zufriedenheit zu lösen.

Präs. Es hat sich als unpäßlich gemeldet der Herr Abg. Anton Beck. Ich habe Urlaube bewilligt: dem Herrn Abg. Kratochwill auf 8 Tage, von heute an gerechnet; dem Herrn Abg. Witzel auf 8 Tage, von Morgen an gerechnet. Der Herr Abg. Hagenauer für den zweiten Wahlbezirk Triest hat sein Mandat zurückgelegt. (Bewegung.) Nachdem in der Eingabe auch eine Ansprache an die Mitglieder des hohen Hauses gerichtet ist, so wird das Haus erlauben, daß dieselbe vorgelesen werde. (Ja.)

Schriftf. Allepitsch (liest folgende Eingabe.)  
Hohe Reichsversammlung!

Am 16. und 25. dieses hatte ich die Ehre, dem Herrn Präsidenten von hier zu berichten, daß zuerst der Einsturz der Donaubrücke und später eine Erkrankung mich hinderten, meine Reise nach Kremsier fortzusetzen. Meine Gesundheit hat während der 7monatlichen Dauer des Reichstages wesentlich gelitten, und ich fühle, daß ich gegenwärtig leider nicht in der Lage bin, mich an des-

sen Arbeiten mit jener Thätigkeit und Ausdauer zu betheiligen, deren ich mich bisher beflissen habe. Diese Erkenntniß und der Wunsch, daß mein Wahlbezirk (Triest II. Bezirk) bei den bevorstehenden so wichtigen Verhandlungen nicht unvertreten bleibe, machen mir es zur Pflicht, auf meinen Sitz im hohen Reichstage zu verzichten, und mein Mandat in die Hände meiner Wähler zurückzulegen; möge es, wenn nicht meinen Leistungen, doch meinen Bestrebungen gelungen seyn, das in mich gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen. Ich kann aus der hohen Reichsversammlung nicht scheiden, ohne gegen sämtliche Mitglieder derselben meinen tiefgefühlten und unauslöschlichen Dank auszusprechen für so viele mir zu Theil gewordene Beweise wohlwollender Rücksicht und ehrenvoller Auszeichnung. Ich knüpfe daran die Versicherung meiner Hochachtung und Ergebenheit

Fr. Hagenauer,  
Abg. von Triest.

Wien den 30. Jänner 1849.

Präs. Es wird an das Ministerium des Innern das Ersuchsschreiben wegen Ausschreibung einer neuen Wahl gerichtet werden. — Der Herr Abg. Hein hat die gestern angemeldete Gegenerklärung eingebracht; wollen Herr Secretär dieselbe vorlesen.

Schriftf. Ulepitsch (liest.)

Gegenerklärung  
auf den Protest des Abg. Hawelka vom 31. Jänner 1849.

Der Abg. Hawelka hat sich erlaubt, in seinem gegen den Herrn Präsidenten wegen verweigerter Ordnungsrufes gerichteten Proteste vom 31. Jänner 1849 mich zu beschuldigen, daß ich durch meine Aeußerung: „daß ich glaube, das Citat eines deutschen Dichters werde mir von einer gewissen Seite des Hauses nicht übel genommen werden,“ den czechischen Mitgliedern der hohen Reichsversammlung eine nationale Mißstimmung oder Feindschaft gegen die Deutschen angeschuldet, und eine die Brüderlichkeit der Nationen verletzende Gesinnung angedichtet habe. — Ich kann der unparteiischen Beurtheilung des hohen Hauses getrost den Ausspruch über die Tragweite meiner obigen Rede überlassen, die ruhig urtheilende Majorität wird gewiß das vorschnelle Urtheil des Abg. Hawelka als gänzlich unbegründet erkennen; aber ich bin es meiner Ehre schuldig, hiermit gegenüber der Deffentlichkeit die Verdächtigungen, welche der Abg. Hawelka meiner Rede zu unterschieben sich erlaubt, ein für alle Mal entschieden zurückzuweisen. Der Umstand, daß eben von einer gewissen Seite des Hauses von einzelnen Rednern der Nationalversammlung zu Frankfurt mit einer für die deutsche Nationalität verletzenden Begewerfung wiederholt erwähnt, ja sogar sich gegen diese Seite immer entschuldigt wurde, so oft dieser deutschen Nationalversammlung gedacht wurde, mußte jeden deutschen Oesterreicher, somit auch mich verlegen, und meine obigen, von Hawelka so mißdeuteten Worte hatten nur den Zweck, dieser Seite des Hauses das Ungeeignete solchen Auftretens gegenüber der Deutschen und gegenüber des Grundsatzes der Gleichberechtigung der Nationalitäten fühlbar zu machen, und ich freue mich, daß meine Worte den beabsichtigten Erfolg gehabt zu haben scheinen, daher ich mich auch der Hoffnung hingebende, daß die von mir gerügten Provocationen gegen das deutsche Element, so weit es im österreichischen Reichstage vertreten ist, nicht mehr vorkommen werden. — Daß ich die Gränze parlamentarischer Sitte nicht überschritt, und in keine ausgesprochene Persönlichkeit ausartete, hat der Herr Präsident in der Sitzung vom 31. Jänner 1849 treffend auseinandergesetzt; es war also auch ganz in der Ordnung, daß ich nicht zur Ordnung gerufen wurde, um so mehr, als ich großmüthig es verschmähte, den Herrn Abg. Hawelka zur Ordnung rufen zu lassen, als er mit sehr geringer Urbanität den Ruf zur Ordnung gegen mich erhob. Die Worte „schlesisch-deutscher Wig,“ die er bei dieser Gelegenheit vielleicht in der Absicht gegen mich gebrauchte, rüge ich deshalb nicht, weil ich es für eine Ehre betrachte, die Provinz, der ich angehöre, eine deutsche genannt zu hören, und weil ich einen deutschen

Wig nicht geringer achte, als den Wig irgend einer andern Nation. Dr. Hein, Reichstags-Abgeordneter aus Schlesien. Kremsier, den 1. Februar 1849.

Präs. Diese Gegenerklärung wird in das heutige Protokoll aufgenommen werden. Es sind Interpellationen angemeldet; der Herr Abg. Dylewski hat eine Interpellation an das Gesamtministerium eingebracht. Wollen der Hr. Abgeordnete dieselbe vorlesen.

Abg. Dylewski. Meine Herren, glauben Sie an den Inhalt des Sprichwortes: „Heute mir, morgen dir,“ so dürften Sie diese Interpellation nicht ohne Interesse für Sie finden, und mir das Ausführliche derselben gütigst nachsehen. (Liest): Interpellation an das hohe Gesamtministerium. Die Wiener Zeitung vom 21. Jänner 1849 enthält einen, die Unterrichtssprache in den östlichen Kreisen Galiziens normirenden Ministerial-Erlaß, dessen hauptsächlichsten Inhalt folgende Bestimmungen bilden: Der Grundsatz der Gleichberechtigung der Nationalitäten, dessen Durchführung im Geiste der Humanität und der Freiheit das Ministerium sich zur obersten Pflicht gemacht, findet in keinem Zweige der öffentlichen Verwaltung eine höhere Bedeutung, als in jenem des öffentlichen Unterrichts. — Die Sprache, das Organ des Unterrichts, ist das geistige Stammvermögen, der Träger der Eigenthümlichkeit der Völker in allen Phasen ihrer Entwicklung, der Unterricht ist die Quelle der Bildung, die Bildung die Quelle der Wohlfahrt der Völker. — Das Unterrichts-Ministerium, durchdrungen von der Wichtigkeit der ihm in dieser Beziehung gewordenen Aufgabe, ist nach Kräften bemüht, dieselbe den großen, aus der Vermischung verschiedenartiger Nationalitäten in den meisten Provinzen im österreichischen Kaiserstaate hervorgehenden Schwierigkeiten gegenüber — stufenweise zur Befriedigung Aller (!) zu lösen. — Ein besonderes Augenmerk nimmt in dieser Beziehung Galizien in Anspruch, wo die in den zwölf östlichen Kreisen vorherrschende ruthenische Bevölkerung mit vollem Rechte die Berücksichtigung (?) ihrer Sprache bei dem öffentlichen Unterrichte verlangt. Da unter dem früheren Regierungssystem der ruthenischen Nationalität und Sprache diese ihr gebührende Geltung nicht zu Theil geworden war, so ist es begreiflich, daß die ruthenische Sprache sich dermal noch nicht in jenem Zustande der Ausbildung befindet, der sie zum Vortrage in allen wissenschaftlichen Fächern eignet, daß es ferner theils an den fähigen Lehrkräften, theils an der entsprechenden Vorbildung der Schüler und an den erforderlichen Lehrbüchern fehlt, um eine gleichmäßige Betheiligung der ruthenischen Sprache in dem öffentlichen Unterrichte in den ruthenischen Theilen Galiziens, wie selbst die polnische und deutsche Sprache unter gleichen Verhältnissen bereits genießen, sogleich im vollen Maße eintreten zu lassen. — Um diesen erwünschten Zeitpunkt möglichst bald (?) herbeizuführen, und in der Zwischenzeit mit Beachtung des Umstandes, daß das Nationalgefühl der Ruthenen sich weniger gegen die deutsche als gegen die polnische Sprache sträubt, Alles thunliche (?) zur Befriedigung der Ruthenen in Betreff des Unterrichtswesens in Ausführung zu bringen, ohne die polnische Sprache als jene eines großen Theiles der Bevölkerung selbst in den östlichen Landestheilen ungebührlich hintanzusetzen, sondern nur in jene Stellung zu bringen, welche in jenem Lande die Minderzahl der Bewohner nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung in Anspruch nehmen kann, hat das Unterrichtsministerium in neuester Zeit folgende Anordnungen erlassen: 1. „An den Gymnasien des flachen Landes in den ruthenischen Kreisen Galiziens ist der Unterricht vor der Hand und in so lange, bis derselbe in ruthenischer Sprache durch taugliche Professoren, und für Schüler, die mit der erforderlichen sprachlichen Vorbildung ausgerüstet sind, ertheilt werden kann, in deutscher Sprache zu ertheilen. Wo jetzt schon der Unterricht in ruthenischer Sprache ertheilt werden kann, hat dieß sogleich zu geschehen, und es ist vor Allem bei dem Religionsunterrichte dahin zu wirken. Doch darf

dieß einstweilen noch nicht ausschließend geschehen, sondern es muß in solchen Fällen der in der ruthenischen Sprache ertheilte Unterricht, da noch ein großer Theil der Schüler ihn aufzufassen nicht im Stande seyn wird, neben dem Vortrage in der deutschen und zugleich mit diesem geschehen.“ 2. „Bei allen Gymnasien der ruthenischen Landestheile ist die ruthenische Sprache als obligater Lehrgegenstand unter Bewilligung einer angemessenen Remuneration für die Unterrichtsertheilung einzuführen, die polnische Sprache aber als die Sprache der Minderzahl der Bevölkerung als ein freier Gegenstand vorzutragen.“ 3. „Nach denselben Grundsätzen (1 und 2), ist auch an den beiden Gymnasien in Lemberg vorzugehen, daher es von der Einrichtung des Dominikaner-Gymnasiums als eines ausschließend polnischen sein Abkommen zu erhalten hat. 4. „Hinsichtlich der Universitätsstudien gilt derselbe Grundsatz, daß, in so lange nicht taugliche Lehrer und gehörig vorbereitete Schüler für den Unterricht in der Landessprache vorhanden, und bei bestehenden derselben nicht mächtige Professoren an ihrem Platze sind, der Vortrag in der deutschen Sprache zu geschehen habe.“ — In diesem Erlasse behauptet das Ministerium selbst, daß ein großer Theil der Bevölkerung in den östlichen Kreisen Galiziens sich der polnischen Sprache bedient, daß sich die ruthenische Sprache dermal noch nicht in jenem Zustande der Ausbildung befindet, der sie zum Vortrage in allen wissenschaftlichen Fächern eignet, daß es in dieser Sprache an den fähigen Lehrkräften, an der entsprechenden Vorbildung der Schüler, und an den erforderlichen Lehrbüchern fehlt, und daß gegenwärtig ein großer Theil der Schüler den ruthenischen Unterricht aufzufassen nicht im Stande ist. Ferner bekennt sich darin das Ministerium zu dem schon so oft angerufenen Grundsatz der Gleichberechtigung der Nationalitäten, und leitet aus diesem Grundsatz, und den eben vorgetragenen Thatumständen die seltsame Folgerung ab: daß die polnische als so beträchtlich anerkannte Minderheit der Bevölkerung in den östlichen Kreisen Galiziens von dem Rechte, den öffentlichen Unterricht in ihrer eigenen Sprache zu genießen, gänzlich ausgeschlossen wird. — Aus der vom Abg. Krainski unterm 8. Jänner l. J. vorgetragenen Interpellation haben wir erfahren, daß in denselben Gegenden die amtlichen Erlässe bloß in deutscher und ruthenischer Sprache (mit cyrillischer Schrift) unter Ausschließung der polnischen kundgemacht werden. — So wird denn also die polnische Schrift und Sprache, die Sprache der absoluten Mehrzahl der Bevölkerung Galiziens, die Sprache einer so beachtenswerthen Minderzahl der östlichen Kreise dieses Landes aus Schule und Amt gänzlich ausgeschlossen, ja sogar in Lemberg, wo fast ausschließlich polnisch gesprochen wird, das vom vorigen Ministerium eröffnete polnische Gymnasium gesperrt, und neben dem anderen nicht ruthenischen, sondern deutschen ebenfalls in ein deutsches umgewandelt. — Fern ist der polnischen Bevölkerung die Absicht, der ruthenischen Sprache die vom Ministerium amtlich anerkannte gegenwärtige Armuth in Bezug auf ihre Ausbildung und Tauglichkeit zur Ertheilung des Unterrichtes zum Vorwurf zu machen. Die polnische Bevölkerung hat stets redlich nach Freiheit gerungen, und weiß das heiligste Recht zu würdigen, welches Jedermann, daher auch ihren ruthenischen Stammgenossen zusteht, in dem Gebrauche der Schrift und Sprache sich bloß nach eigenem Willen zu richten. Lediglich im Interesse der Civilisation und als bloße Thatsache muß ich bemerken, daß gegen die ausschließliche Ertheilung des Unterrichtes in der ruthenischen Sprache der vom Ministerium eingestandene Mangel an Lehrbüchern, Lehrkräften und an Schülern, die einen solchen Unterricht aufzufassen fähig wären, streitet, während die polnische Sprache in dieser Hinsicht, wie dieß das Ministerium in seinem Erlasse eingesteht, auf gleicher Stufe mit der deutschen steht, und die ganze studirende Jugend in Galizien polnisch spricht. — Als Vorwand einer solchen Verletzung der polnischen Nationalität wird auch angeführt, daß das Nationalgefühl der Ruthenen sich weniger gegen die deutsche, als gegen die polnische Sprache sträubt. Wir achten die deutsche Sprache, aber

wenn den Ruthenen die Liebe zu ihrer Sprache als Recht und Tugend zuerkannt wird, so wird Niemand gegen uns einen Stein aufheben, daß wir unsere polnische Sprache jeder anderen vorziehen. Im Interesse und zur Ehre der ruthenischen Bevölkerung muß ich jedoch erklären, daß diese Aufgabe des Ministeriums jeder Begründung ermangelt. Wenn sie aber auch wahr wäre, so frage ich, ob der polnischen Bevölkerung der öffentliche Gebrauch ihrer Sprache, dieses kostbarsten Unterpfandes ihrer Nationalität, bloß deshalb entzogen werden dürfte, weil der ruthenische Theil der Bevölkerung seine Sprache aufgeben will? Wie kommt es, daß, so lange Polen bestand, kein Sprachenstreit in derselben je vorgekommen? Wie kommt es, daß ein solcher Streit durch die ganze Zeit seit der Einverleibung Galiziens in den österreichischen Staat, während welcher Ruthenen und Polen die Gleichberechtigung der Knechtung genossen, nie laut geworden? Haben die östlichen Kreise Galiziens nicht einen Theil Polens gebildet? Hat die Kaiserin Maria Theresia in ihrem Manifeste die Wahrung der polnischen Nationalität nicht auch für die Bevölkerung in diesen östlichen Kreisen zugesichert? Bezieht sich der I. Artikel der Wiener Congress-Acte, welcher den der österreichischen Regierung unterworfenen Polen nationale Institutionen zusichert, nicht auch auf die östlichen Kreise Galiziens? Glaubt das Ministerium die Grundsätze der constitutionellen Regierung bloß dazu benützen zu dürfen, um unter dem Vorwande des Volkswillens frühere, durch Verträge verbürgte Rechte einzelner Völker zu zertreten, welche sonst der absolute Monarch hätte achten müssen? Was hat endlich der Grundsatz der Gleichberechtigung der Nationalitäten zu bedeuten? Diesen Grundsatz hält man uns seit einigen Monaten beständig vor, hat man uns als das Ziel unseres gemeinsamen Strebens, als den Lohn der uns zugemutheten großen Opfer und Anstrengungen dargestellt; denn große Anstrengungen und große Opfer erwarten uns noch. — Nachdem nun in einem Lande Blut geflossen, um einzelne relative Minoritäten vor dem aufgedrungenen öffentlichen Gebrauch der Sprache einer relativen Mehrheit zu befreien; nimmt nun das Ministerium, um die Elasticität des Grundsatzes der Gleichberechtigung zu beweisen, in Galizien nicht das ganze Land, sondern einen weder factisch noch historisch, sondern bloß willkürlich abgegrenzten, ja gar nicht abgränzbar Theil dieses Landes in Betracht, erkünstelt so eine örtliche Minorität der polnischen Bevölkerung, und beraubt sie ihrer Sprache im Amt und in der Schule im Namen der Gleichberechtigung der Nationalitäten. Die Consequenz eines solchen Verfahrens bringt es natürlich mit sich, daß das Ministerium zur endlichen Durchführung dieses Grundsatzes die Nationalitäten auch noch nach kleineren Bezirken, ja vielleicht nach einzelnen Ortschaften und zuletzt vielleicht bloß nach dem Gesamtgebiete der ganzen Monarchie in Majoritäten und Minoritäten trennen, durch Verkürzung der Rechte der Minoritäten im Namen der Gleichberechtigung alle Nationalitäten gegen einander aufbringen, oder wohl gar wieder im Namen der Gleichberechtigung alle Nationalitäten nach alter Weise gleichmäßig ihrer Rechte berauben wird, wie es eben in Galizien die polnische und ruthenische Bevölkerung des Ostens durch Einführung der ihnen beiden gleich fremden deutschen Sprache in Schule und Amt erfahren haben. Um nun sämmtliche Völker Oesterreichs über den Werth der ihnen versprochenen Gleichberechtigung dieses Lohnes, ihrer unvermeidlichen Opfer und Mühen zu beruhigen, finde ich mich im Interesse der Völker und des Ministeriums bewogen, demselben außer den obigen allgemeinen noch folgende besondere Fragen zur Beantwortung vorzulegen: a) Woher weiß das Ministerium, daß die ruthenische Bevölkerung in Galizien sich mehr gegen die polnische, als gegen die deutsche Sprache sträubt? b) Sollte es gegen alles Erwarten solche Abtrünnige geben, so frage ich, ob die von der Krone schon ehemals garantierten Rechte der polnischen Bevölkerung in Galizien, und ob überhaupt auch ähnliche Rechte der im österreichischen Gebiete wohnenden Völker von der Regierung für gültig erachtet werden? c) Glaubt das Ministerium dabei beharren zu

müssen, daß an den Gymnasien und den übrigen Lehranstalten in Lemberg und in dem übrigen Osten Galiziens, wo die ganze studirende Jugend polnisch spricht, der Unterricht in deutscher Sprache mit gänzlicher Ausschließung der polnischen ertheilt werde? d) Was versteht das Ministerium unter der Gleichberechtigung der Nationalitäten? e) Hat die Minorität einer mit andern vermisch wohnenden Nationalität gar keine Rechte in dieser Beziehung, und was nützt ihr die Gleichberechtigung? Endlich f) ist es nicht eine nothwendige Folge der Gleichberechtigung der Nationalitäten, daß in Gegenden oder Ländern mit gemischter Bevölkerung Ämter die an sie gelangenden Eingaben in derjenigen landesüblichen Sprache beantworten, in welcher dieselben geschehen, — und die studirende Jugend in derjenigen landesüblichen Sprache unterrichtet werde, welche ihre Muttersprache ist, sobald die Zahl dieser Jugend in einem Orte hinreicht, eine Schulklasse zu bilden; — und warum soll Galizien sich einer solchen Durchführung der Gleichberechtigung nicht freuen, wo die so nahe Verwandtschaft der polnischen und ruthenischen Sprache den Beamten und Lehrern die Kenntniß dieser beiden Sprachen so erleichtert? (Anhaltender Beifall.)

Präs. Es wird diese Interpellation dem Gesamtministerium zugemittelt werden. — Eine weitere Interpellation hat der Herr Abg. Geyer vorgelegt.

Abg. Geyer. Ich überlasse die Lesung dem Herrn Secretär.

Schriftl. Gleispach (liest).

Interpellation an das Ministerium des Innern.

Bei meiner letzten Anwesenheit im Laufe dieses Monats in meinem Wahlbezirke fand ich mich auf ausdrückliches Verlangen der Wähler und Wahlmänner zu einer Berathung mit ihnen veranlaßt, um sie über die wichtigsten Verhandlungen am Reichstage aufzuklären, und mich über ihre Wünsche zu belehren, zu welchem Behufe ich den Ort und die Zeit unserer Zusammenkunft bestimmte. Ich sah in dieser Versammlung nur die Ausübung eines constitutionellen Rechtes, welches doch dem Abgeordneten in seinem Wahlbezirke in jedem Falle zustehen muß. Wie sehr mußte ich mich aber wundern, von den Wahlmännern zu vernehmen, daß sie der Bezirksrichter Pinter in Gurkfeld aufforderte, zu einer Besprechung mit mir als etwas Gesegwidrigen nicht zu gehen, und ihnen zugleich bedeutete, daß er denjenigen am strengsten bestrafen werde, der nur mich unter sein Dach aufnehmen sollte. Ueber den Grund der an das Landvolk erlassenen Weisungen befragt, berief sich der Bezirksrichter an die an ihn vom Kreisamte und Subernium erlassenen Befehle, mit der Bemerkung, daß er mich, wenn ich in dem bestimmten Orte erscheine, arretiren lassen werde. Ohne über dieses Verfahren, welches den gerechtesten Unwillen der Bevölkerung gegen den Bezirksrichter hervorgerufen, das gerechte Urtheil auszusprechen, frage ich den Herrn Minister: Ob eine strenge und unparteiische Untersuchung über diese Vorfälle angeordnet, und der die Volksrechte verhöhnende Beamte zur Verantwortung und Strafe gezogen wird? Kremsier, am 31. Jänner 1849. Gg. Th. Geyer, Reichstagsdeputirter für den Wahlbezirk Neudegg in Krain. (Beifall.)

Präs. Es wird diese Interpellation dem Ministerium des Innern überreicht werden. — Vor dem Uebergange zur Tagesordnung habe ich dem hohen Hause noch anzudeuten einen Antrag, den der Herr Abg. Kapusjack eingebracht hat. Derselbe lautet: (liest.) »Ob schon von der hohen Reichsversammlung beschlossen wurde, bei der Wahl in die Ausschuss-Commission zur Ausarbeitung eines Gemeindegesetzes die Nationalität zu berücksichtigen, so ist dennoch von den Ruthenen in diese Ausschuss-Commission kein Mitglied gewählt worden. Ich stelle daher den Antrag: Eine hohe Reichsversammlung wolle beschließen, daß eine neue Wahl angeordnet, und den Ruthenen das Recht gewahrt werde, auch ein Mitglied aus ihrer Mitte in diese Ausschuss-Commission zur Ausarbeitung eines Gemeindegesetzes wählen zu dürfen.« Wünscht der Herr Abgeordnete diesen Antrag kurz zu begründen?

Abg. Kapusjack. Es ist der hohen Kam-

mer wohl bekannt, daß in der Provinz Galizien zwei Nationalitäten sind, nämlich: Ruthenen und Polen, und daß beide Nationalitäten ihre Vertreter hier in diesem hohen Hause haben; und doch sind Manche, welche behaupten, es sind keine Ruthenen in Galizien, oder sie sind Eine Nation mit den Polen. Ich sage aber, die Herren Polen täuschen sich. Ich bin versichert, daß mir das hohe Haus die Wahrheit zugestehen wird, daß es nicht Eine Nationalität ist, und sich sehr leicht eine von der andern unterscheidet in Sprache, Schrift, Sitte und Religion. In der Sprache, da Ruthenen und Polen sich gar nicht verstehen können. (Ruf: Nicht wahr, nicht wahr!) In der Schrift, indem wir Ruthenen unsere eigene Literatur, und ganz besondere Buchstaben und Zeichen haben. In der Religion — das brauche ich nicht viel zu begründen, da bei uns die heilige Messe in der Muttersprache gelesen wird, in der polnischen Kirche aber in der lateinischen Sprache; daher haben wir eben das Recht zu sagen, es sind keine Polen in dem Osten Galiziens, indem nicht die polnische, sondern die ruthenische Sprache gesprochen wird. Sie sind aber auch in den Sitten unterschieden, und der Beweis liegt in dem, daß die Polen über die andere Nationalität herrschen wollen. (Heiterkeit.) Die Ruthenen wollen dieß mit Geduld ertragen; aber leider ist der lange Schlaf, der über unserer Nationalität geherrscht hat, verschwunden. Die Kroaten haben ihre Nationalität mit dem Schwerte in der Faust erobert, wir Ruthenen wollen unsere heilige Ruhe mit dem Blute unsere Mitbrüder nicht beslecken, wir überlassen es der Einsicht des hohen Reichstages, und ich stelle an die hohe Versammlung die Bitte, diesen meinen Antrag unterstützen zu wollen.

Präs. Den Antrag des Herrn Abg. Kapusjack habe ich bereits vorgelesen. Wird dieser Antrag unterstützt? (Geschicht.) Er ist hinreichend unterstützt; er wird dem Drucke übergeben, dann geschäftsordnungsmäßig behandelt werden.

Abg. Popiel. Ich bitte ums Wort.

Präs. In welcher Beziehung.

Abg. Popiel. In Bezug auf den Antrag des Herrn Abg. Kapusjack.

Präs. Da kann ich das Wort nicht ertheilen, indem bei Gelegenheit der Motivierung eines Antrages keine Debatte gestattet ist.

Abg. Sierakowski. Ich habe eine Interpellation an den Präsidenten des hohen Reichstages zu stellen. Seit der Eröffnung des Reichstages in Kremsier vermissen ich die Anwesenheit zweier Abgeordneten, nämlich den Abg. Lucian Kobylka und des Abg. Titus Dzieduszycki. In so weit mir bekannt ist, haben diese beiden Abgeordneten weder die Bewilligung eines Urlaubes bei dem hohen Hause nachgesucht, noch auch sonst ihre Abwesenheit vorschriftsmäßig diesem hohen Hause gemeldet. Ich stelle demnach an den Vorstand des Reichstages folgende Frage: Ob dem Reichstagsbureau nichts Näheres wegen der Abwesenheit dieser zwei Abgeordneten bekannt ist; ferner, falls dieselbe nicht gerechtfertigt wäre, was das Vorstandsbureau für Verfügungen getroffen habe, um zwei so ansehnliche Wahlbezirke eines Landes nicht länger unvertreten zu lassen.

Präs. Es ist bezüglich dieser zwei Herren Abgeordneten vom Vorstande aus, mit Bezug auf die Bestimmung des §. 29 der Geschäftsordnung an dieselben die Aufforderung ergangen, binnen 14 Tagen zurückzukehren, widrigenfalls eine neue Wahl ausgeschrieben werden würde. Was den Abg. Kobylka anbelangt, so behalte ich diesen Gegenstand beständig im Auge, und habe erst heute mir die Acten vorlegen lassen, habe aber gefunden, daß der Antrag wegen Ausschreibung einer neuen Wahl noch nicht vor die hohe Kammer gebracht werden könne; denn erst am 19. Jänner ist an den Abg. Kobylka die Aufforderung ergangen, binnen 14 Tagen im Reichstage zu erscheinen. Diese Frist von 14 Tagen wird aber eigentlich verstanden vom Tage der Einhandigung der Aufforderung, und hier sind noch nicht einmal 14 Tage verflossen vom Tage der Expedition derselben. Ferner weiß ich auch nicht, ob diese Aufforderung überhaupt dem Abg. Kobylka wird zugestellt werden können, da sein Aufenthalt unbekannt ist. Sobald jedoch die bestimmte Frist verstrichen

seyn wird, werde ich nicht unterlassen, den Fall der Beurtheilung der hohen Kammer zu unterbreiten, — und sollte die Bestimmung des §. 29 der Geschäftsordnung als auf den Fall anwendbar gefunden werden, so wird das Ministerium des Innern wegen Einleitung einer neuen Wahl aufgefordert werden. Was den Abg. Titus Dzieduszycki anbelangt, so wurde ebenfalls eine Aufforderung an denselben erlassen, binnen 14 Tagen zurückzukehren; er befindet sich, so weit es dem Vorstands-Bureau aus einer noch im December eingelangten Eingabe bekannt ist, in Wien, und ungeachtet diese Aufforderung nach Wien noch am 19. Jänner expedirt wurde, ist das Retourrecepisse über die Einhändigung derselben noch nicht eingelangt. Das Vorstands-Bureau hat sich an den in Wien befindlichen Beamten Raffelsberger gewendet, und angefragt, ob von Seite der Post diese Aufforderung zugestellt worden sey, und darüber noch keine nähere Aufklärung erhalten. Sobald in dieser Beziehung etwas eingelangt seyn wird, wird das Vorstands-Bureau nicht unterlassen, der hohen Kammer die diesen Gegenstand betreffende Aufklärung vorzulegen, möglicherweise auch den Antrag wegen Ausschreibung einer neuen Wahl zu stellen. — Der nächste Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind die Berichte über Wahllacte. Ich fordere den Herrn Berichterstatter der 1. Abtheilung auf, zum Vortrage zu schreiten.

Abg. B i n i n g e r. Aus Anlaß, daß der Abg. Czejska für den Wahlbezirk Neubidschow in Böhmen sein Mandat zurückgelegt hat, wurde am 18. Jänner 1849 eine neue Wahl für diesen Wahlbezirk vorgenommen; zu dieser Wahl waren 114 Wahlmänner bestimmt, von welchen aber bloß 101 erschienen. Von diesen erhielt der Abg. Adalbert Deym 93 Stimmen, somit die eminente Majorität. Da sowohl das Wahlprotokoll, die Gegenlisten, die Legitimations-Scheine und Wahlzettel mit den vorgeschriebenen Förmlichkeiten versehen sind, und Adalbert Deym die eminente Majorität der Stimmen erhalten hat, so trägt die 1. Abtheilung einstimmig darauf an, diese Wahl als gültig zu bestätigen.

Pr ä s. Wünscht Jemand über diesen Gegenstand zu sprechen? — Diejenigen Herren, welche mit diesem Antrage der Abtheilung einverstanden sind, wollen aufstehen. (Majorität.) Der Antrag ist genehmigt. — Hat der Herr Berichterstatter der 2. Abtheilung Wahllacte zum Vortrage zu bringen? (Ruf: Keine.) Der Herr Berichterstatter der 3. Abtheilung?

Abg. J o n á k. Bei der am 3. Jänner 1849 vorgenommenen Wahl eines Abgeordneten für den Wahlbezirk Łaszki in Galizien erschienen von 69 gehörig vorgeladenen Wahlmännern 56. Von diesen erhielt der Herr Abg. Jdrislaw Zamojski 45 Stimmen, daher eine mehr als genügende absolute Mehrheit. Bei diesem Umstände, da keine Formgebrechen vorkommen, trägt die 3. Section einstimmig darauf an, die Wahl für gültig anzuerkennen.

Pr ä s. Wünscht Jemand hierüber das Wort zu ergreifen? — Diejenigen Herren, welche dem Antrage der Abtheilung, die Wahl des Herrn Abg. Jdrislaw Zamojski als anstandslos zu erklären beistimmen, wollen aufstehen. (Majorität.) Die Wahl ist als anstandslos erklärt. Der Berichterstatter der 4. Abtheilung? — (Ruf: Keine Wahllacten vorzutragen.) Der Berichterstatter der 5. Abtheilung?

Abg. B i e l e k i. Wahllact des Grafen Alfred Joseph Potocki für den Wahlbezirk Lancut, Keszower Kreises in Galizien. Bei der am 28. December 1848 vorgenommenen Wahl eines Abgeordneten für den Wahlbezirk Lancut, Keszower Kreises in Galizien, erschienen von den gehörig einberufenen 70 gewählten Wahlmännern 57, folglich die gesetzliche Anzahl; die Wahl wurde daher vorgenommen, und als das erste Scrutinium kein Resultat lieferte, wurde sofort zur zweiten Wahl geschritten, bei welcher Graf Alfred Potocki von den anwesenden 57 Wahlmännern 29 Stimmen, folglich die absolute Majorität erhielt, und von der Wahlcommission als gehörig gewählter

Abgeordneter für den Wahlbezirk Lancut anerkannt wurde. Von den übrigen 28 Stimmen fielen auf Johann Dobrzanski, Zeitungsredacteur aus Lemberg, 18, der Rest vertheilte sich auf drei andere Candidaten. Vier Wahlmänner haben ihre Stimmen schriftlich eingesendet, welche aber von der Wahlcommission nicht berücksichtigt wurden. — Die Stimmzettel, Listen und Gegenlisten sind in der Ordnung, die Protokolle gehörig gefertigt. Kein Protest liegt vor. Die fünfte Abtheilung trägt daher einstimmig darauf an, diese Wahl als gültig anzuerkennen.

Pr ä s. Wünscht Jemand über diesen Gegenstand zu sprechen?

Abg. N e u w a l l. Ich erlaube mir die Frage an den Herrn Referenten, wie viel Wahlmänner auf den Bezirk ausgeschrieben waren, oder wie viel seyn sollten?

Abg. B i e l e k i. Gewählt wurden 70 und auch gehörig einberufen.

Abg. N e u w a l l. Aber wie viel sollten seyn?

Abg. B i e l e k i. 70 sollten seyn.

Abg. N e u w a l l. Aber sind auch alle gewählt worden, die ausgeschrieben waren?

Abg. B i e l e k i. Dieß erscheint in den Acten nicht.

Pr ä s. Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Pause.) Diejenigen Herren, welche dem Antrage der Abtheilung, die Wahl des Abg. Alfred Potocki als unbeanstandet zu erklären, beistimmen, wollen aufstehen. (Geschicht.) Die Wahl ist für unbeanstandet erklärt. — Der Herr Berichterstatter der 5. Abtheilung?

Abg. P r i b y l. Bericht über den Wahllact des Abg. Joseph Neumann für den Wahlbezirk Neunkirchen in Nieder-Oesterreich. Bei der am 18. Jänner 1849 zu Neunkirchen in Nieder-Oesterreich vorgenommenen neuerlichen Wahl wurde im zweiten Scrutinium von 122 Stimmen den aus der Gesamtzahl der 133 Wahlmänner Joseph Neumann, Doctor und Professor der Rechte an der thesaurischen Ritteracademie in Wien, mit 62 Stimmen, daher mit der absoluten Stimmenmehrheit zum Abgeordneten der constituirenden Reichsversammlung gewählt. Das Wahlprotokoll, die Gegenlisten und die Stimmzetteln sind der Wahlordnung gemäß befunden worden, weshalb die sechste Abtheilung einstimmig darauf anträgt, die hohe Reichsversammlung wolle die Wahl des Abg. Joseph Neumann für den Wahlbezirk Neunkirchen in Nieder-Oesterreich für unbeanstandet erklären.

Pr ä s. Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Pause.) Diejenigen Herren, die dem Antrage der Abtheilung beistimmen, die Wahl des Abg. Joseph Neumann als unbeanstandet anzusehen, wollen aufstehen. (Geschicht.) Die Wahl ist für unbeanstandet erklärt. — Der Berichterstatter der siebenten Abtheilung?

Abg. S i e b e r. Nachdem sich der Reichstags-Abgeordnete Anton Strobach wegen seiner Ernennung zum Appellationsrath beim böhmischen Appellationsgerichte einer neuen Wahl unterzogen hatte, und zur Bornahme derselben in Prag am 9. Jänner l. J. geschritten worden war, hat derselbe 46 Stimmen von den zur Wahl erschienenen 50 Wahlmännern erhalten, und ist mithin neuerdings zum Abg. für die Stadt Prag erwählt worden. Nachdem das Wahlprotokoll mit den Gegenlisten und den Stimmzetteln gehörig übereinstimmt, und die bestehenden Vorschriften bei dieser Wahl pünktlich beobachtet erscheinen, so trägt die diesen Wahllact prüfende siebente Abtheilung einhellig darauf an, denselben als gültig zu erklären.

Pr ä s. Wünscht Jemand das Wort? — Diejenigen Herren, welche für den Antrag der Abtheilung sind, wollen aufstehen. (Majorität.) Die Wahl des Abg. Strobach ist für unbeanstandet erklärt.

Abg. S i e b e r. Bei der in Folge hohen Erlasses vom 29. November v. J., 3. 75, eingeleiteten und am 13. Dezember v. J. vorgenommenen Wahl eines neuen Abgeordneten für den vierten Wahlbezirk des Krakauer Gebietes an Stelle des zurückgetretenen Reichstagsdeputirten Adam Grafen Potocki haben sich die Stimmen der erschienenen 96

Wahlmänner derart vertheilt, daß 55 Stimmen auf den Med. Dr. Sanocki und die übrigen 41 Stimmen auf den Grafen Adam Potocki fielen. Nachdem die Wahl mit Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten vorgenommen wurde, das Wahlprotocoll mit den Gegenlisten und Stimmzetteln genau übereinstimmt, so trägt die diese Wahl prüfende siebente Abtheilung einhellig darauf an, die Wahl des Abg. Anton Sanocki als gültig zu erklären.

Pr ä s. Wünscht Jemand das Wort? — Diejenigen Herren, die für den Antrag der Abtheilung sind, wollen aufstehen. (Majorität.) Die Wahl des Abg. Sanocki ist für unbeanstandet erklärt. — Der Berichterstatter der 8. Abtheilung? — (Keine Wahllacten.) Der 9. Abtheilung? — (Keine Acten.) — Als nächster Gegenstand erscheint die Berathung über den Antrag des Abg. Schuselka. Es hat in dieser Beziehung der Abg. Fischhof einen Verbesserungs-Antrag eingebracht. Der Antrag des Abg. Fischhof lautet: „In Erwägung, daß es dem humanen Zwecke des Reichstags-Beschlusses vom 29. Jänner entgegen wäre, wenn in der Zwischenzeit von nun bis zur Sanction der Grundrechte Todesurtheile vollstreckt würden, spricht der Reichstag die Hoffnung aus, daß das Ministerium der Krone die Sistirung der Todesurtheile bis zur erfolgenden Sanction der Grundrechte anrathen werde.“ Es hat auch der Abg. Fischhof das Wort verlangt, und ich ertheile es ihm.

Abg. F i s c h o f. Ich habe nur Weniges zur Begründung dieses Antrages zu sagen. Ich halte es nicht für angemessen, daß einzelne §§. der Grundrechte aus der Textirung herausgerissen, und zur Sanction vorgelegt werden. Die Constitution ist ein organisches Ganze, und wir wollen nicht einzelne Leckerbissen dem Volke bieten. Die Gründe, welche der Herr Abg. Schuselka vorgebracht, machen es zur ersten Pflicht, die Hoffnung auszusprechen, daß die Krone diese Todesurtheile bis zur Sanction der Grundrechte sistire. Mein Antrag geht dahin, daß die Kammer durch einen Beschluß diese Hoffnung ausdrücke.

Pr ä s. Wird dieser Antrag des Abg. Fischhof unterstützt? (Wird zureichend unterstützt.) Es hat auch der Abg. Borrosch einen Verbesserungsantrag vorgelegt, welcher lautet: „In Erwägung u. s. w.“ — wie der Antrag des Abg. Schuselka lautet. Sodann zum dritten Absatz schlägt der Abg. Borrosch diese Verbesserung vor: „bringt der Reichstag den legislativen Beschluß vom 29. Jänner vermittelt einer Deputation an S. e. Majestät den Kaiser zur allerhöchsten Kenntnißnahme mit der ehrfurchtsvollen Bitte, daß S. e. Majestät allergnädigst geruhen möge, die bis zur Sanction der Grundrechte etwa noch gefällt werdenden Todesurtheile nicht vollstrecken zu lassen.“ Der Herr Abg. Borrosch hat auch das Wort verlangt.

Abg. B o r r o s c h. Was der Herr Abg. Fischhof so eben gegen das Herausreißen eines einzelnen Paragraphen aus den Grundrechten zur Vorlegung bezüglich der Sanction so gründlich bemerkt hat, entspricht vollkommen auch meiner Ueberzeugung; dagegen würde ich ein bloßes Sistiren der Todesstrafe für viel grausamer erachten, als das Vollstrecken derselben, denn es hieße die gräßlichste Dual des Schwebens zwischen Leben und Tod auf eine noch vielleicht ziemlich entfernte Zukunft hinausdehnen. Ich habe daher den Ausdruck „sistiren“ nicht gewählt, sondern den Ausdruck: „nicht vollstrecken lassen“, worin mittelbar die Umwandlung in irgend eine andere, bis zur politischen Amnestirung immer noch dem Richter vorbehaltene Abhandlung des Gesetzes inbegriffen liegt. Deputationen haben wir schon oft gesendet; ich glaube, daß der vorliegende Fall kein minder wichtiger sey, als irgend ein früherer es gewesen, und daß namentlich einer Deputation es am leichtesten gemacht seyn dürfte, durch Worte der Versöhnung das kräftig zu unterstützen, was in dem Antrage bezweckt ist. Ich glaube, daß eine solche Deputation dem ganzen Reichstage nur zur Ehre gereichen könne, und eines wohlwollenden Empfanges gewiß seyn dürfe, weil ein solcher Antrag (ich bezweifle es nicht), schon an und für sich in dem Herzen unseres Monarchen Eingang finden muß.

Präs. Wird der von mir vorgelesene Verbesserung-Antrag des Herrn Abg. Borrosch unterstützt (Geschicht.) Er ist unterstützt. Der Herr Abg. Strobach hat das Wort.

Abg. Strobach. Ich muß mich gegen den Antrag aussprechen; ich will mich hier nicht berufen auf die Bestimmungen der Geschäftsordnung, das will ich anderen Herren überlassen, ob sie es zulässig finden, daß ein einzelner Paragraph nach zweimaliger Lesung schon der Sanction vorgelegt werde. Ich glaube jedoch, daß die Frage über die Todesstrafe hier in der Kammer selbst, noch nicht vollständig gelöst ist, noch als eine in Verbindung stehende Bestimmung jener Antrag hier zur Sprache kommen muß, ob nicht in Fällen des Aufstandes, des Aufruhrs und des Kriegszustandes eine Suspension, daher auch eine Bestimmung über die Aufhebung der Todesstrafe eintreten könne. Ich glaube schon deshalb, daß, weil hier die Frage ihre vollständige Lösung noch nicht erhalten hat, die Unterbreitung derselben zur Allerhöchsten Sanction nicht eintreten könne. Ein anderer, weit wichtigerer Grund ist der: die Vertreter der österreichischen Völker haben ihre Ansicht über die Todesstrafe ausgesprochen, sie haben das gethan, was ihnen die Pflicht der Humanität zum Gebote gemacht hat. Ich glaube, wir sollen es Sr. Majestät überlassen, aus höchst eigener Entschliessung einen Akt der Humanität zu vollführen. Ich glaube, wir sollten es Seiner Majestät überlassen, gleich nach dem Antritte seiner Regierung die Liebe seiner Völker fest an den Thron zu knüpfen, falls noch ein festeres Knüpfen an den Thron möglich ist. Wir haben uns gegen das Ministerium wegen der Erklärung vom 4. Jänner beschwert, daß das Ministerium uns nicht die Gelegenheit bieten wolle, loyal zu seyn; warum wollen Sie Sr. Majestät die Gelegenheit entziehen human zu seyn? Das ist der Grund, warum ich gegen den Antrag spreche, und ich glaube, daß dieser Gegenstand, wie er in der hohen Kammer zur Sprache gekommen ist, zureiche, Se. Majestät aufmerksam zu machen, einen Akt der Humanität aus eigener Entschliessung zu vollführen (Beifall).

Präs. Wünscht noch Jemand über diesen Gegenstand das Wort zu ergreifen?

Abg. Dylewski. Es ist nur das; ich glaube, durch unsere Bitte wird die freie Entschliessung Sr. Majestät nicht gehindert, und verliert nicht an ihrem Werthe; vielmehr bewährt sich dann das Schöne, daß Seine Majestät und die Volksvertreter gleich handeln. (Bravo.)

Präs. Wünscht noch Jemand darüber zu sprechen? (Pause.) Da Niemand mehr das Wort ergreift, so werde ich die Debatte als geschlossen ansehen, und fordere den Herrn Antragsteller auf, vielleicht noch das letzte Wort zu nehmen.

Abg. Schuselka. Ich habe meiner ersten Begründung nichts zu hinzuzufügen, der Antrag muß sich von selbst begründen. Mag nun das Schicksal desselben seyn, welches es wolle, ich habe ihn gestellt und begründet, ich habe gethan, was ich für meine Pflicht hielt.

Präs. Ich schreite nun zur Abstimmung über die gestellten Anträge. Es kommen vor allem die Verbesserungsanträge zur Abstimmung, und zwar zuerst der vom Antrage des Abg. Schuselka sich am meisten entfernende Antrag des Abg. Fischhof, dann der des Abg. Borrosch, und endlich der Antrag des Abg. Schuselka selbst. Der Antrag des Abg. Fischhof lautet: (Liest ihn.) Diejenigen Herren, welche für die Annahme dieses Verbesserungsantrages sind, wollen aufstehen. (Geschicht.) Es ist die Minorität, der Antrag ist gefallen. — Nun kommt der Antrag des Abg. Borrosch zur Abstimmung, derselbe lautet: (Liest ihn.) Diejenigen Herren, welche für die Annahme des Antrages sind, wollen aufstehen. (Geschicht.) Es ist die Minorität, der Antrag ist gefallen. Es kommt nun der Antrag des Abg. Schuselka selbst zur Abstimmung, derselbe lautet: (Liest.) Dringlicher Antrag des

Abgeordneten Schuselka. In Erwägung, daß es dem humanen Zwecke des Reichstagsbeschlusses vom 29. Jänner entgegen wäre, wenn in der Zwischenzeit von nun bis zur Sanction der Grundrechte Todesurtheile vollstreckt würden; in Erwägung ferner, daß dadurch bei politischen Verbrechen die volle segensreiche Wirkung einer gewiß nahe bevorstehenden Amnestie vereitelt würde: legt der Reichstag den Beschluß vom 29. Jänner sofort Sr. Majestät dem Kaiser zur Sanction vor, und fordert unter Einem das Ministerium auf, die Vollstreckung der Todesurtheile sogleich zu sistiren.

Franz Schuselka,

Abg. für Perchtoldsdorf in Nieder-Oesterreich. Diejenigen Herren, welche für die Annahme dieses Antrages sind, wollen aufstehen. (Geschicht.) Es ist die Minorität. Der Antrag ist verworfen. — Als nächster Gegenstand der Tagesordnung erscheinen die Berichte des Petitions-Ausschusses. Es hat sich zum Vortrage der Herr Abg. Kreil gemeldet. —

Abg. Kreil. Es liegen dem Petitions-Ausschusse zwei Petitionen von Episcopaten vor, welche die Stellung der Kirche zum Staate betreffen. Der Petitions-Ausschuß hat sich in dem Beschlusse geeinigt, diese Petitionen dem Constitutions-Ausschusse zuzuweisen. Allein bei der Wichtigkeit der Sache, bei dem Umstande, daß diese Petitionen nicht von einzelnen Priestern, sondern von Episcopaten als den gesetzlichen Repräsentanten der katholischen Kirche ausgehen, endlich in Erwägung, daß jene Paragrahe der Grundrechte, welche sich auf die kirchlichen Verhältnisse beziehen, demächst im hohen Hause zur Sprache kommen werden, glaubte der Petitions-Ausschuß dem hohen Hause die Anzeige machen zu müssen, daß diese Petitionen vorliegen, und es der Beurtheilung des hohen Hauses zu überlassen, ob es vielleicht vor der Berathung der Paragrahe der Grundrechte, die sich auf kirchliche Verhältnisse beziehen, von diesen Petitionen insbesondere Einsicht nehmen oder die Ablegung derselben wünschen werde. — Sie gehen jedenfalls an den Constitutions-Ausschuß, weil diese Petitionen wenigstens benützt werden könnten bei dem zweiten Theile der Constitution. Allein sie beziehen sich auf den ersten Theil, nämlich auf die Grundrechte, und da bei den Grundrechten der Constitutions-Ausschuß diese Petitionen nicht mehr benützen kann, so glaubt der Petitions-Ausschuß dem hohen Hause die Anzeige machen zu müssen, daß sie vorliegen. Es sind die Petitionen des Episcopats der Salzburger-Kirchenprovinz, wenigstens des Erzbischofs mit allen Suffraganbischöfen, dann die Petition des Generalvicariats von der Breslauer-Diöcese bezüglich des Antheils von Oesterreichisch-Schlesien. Sie stimmen in ihrer Ansicht überein. Die Petition des Breslauer Consistoriums involvirt auch mehrere Punkte, welche sich auf Volksschulen beziehen, bestimmt aber drückt sich über die Ansprüche der katholischen Geistlichkeit die Petition des Salzburger-Episcopats aus. Ich habe nur den Vortrag zu machen für den Fall, daß das hohe Haus die Ablegung wünscht, oder eine andere Forderung stellt.

Präs. Der Abg. Szaskiewicz hat das Wort.

Abg. Szaskiewicz. In Anbetracht dessen, daß in Kurzem ein Paragraph in der hohen Kammer in Berathung gezogen werden wird, welcher die Verhältnisse der Kirche überhaupt dem Staate gegenüber feststellen wird, und da die hier besprochenen Petitionen, besonders die Petition des Salzburger-Episcopats die Verhältnisse der Kirche ausführlicher bespricht, und sohin diese Petition vielleicht in vieler Beziehung einen bestimmten Einfluß auf die Berathung des betreffenden Paragraphen nehmen könnte, so stelle ich den Antrag, daß diese Petitionen, besonders die Petition des Salzburger-Episcopats der hohen Kammer seiner Gänze nach vorgelesen werden möchte, damit jene verehrten Herren Redner, welche sich an den Berathungen des nächsten Para-

graphes betheiligen wollen, gehörig darauf reflectiren können.

Präs. Es hat der Herr Abg. Brestel das Wort.

Abg. Brestel. Meine Herren, insofern Einzelne von uns noch in der Lage sein sollten, sich über die betreffenden Punkte erst eine Meinung bilden zu müssen, insofern eine solche Petition auf die Bildung der Meinung und das darauf folgende votum einen Einfluß haben sollte, so kann ein so flüchtiger Eindruck einer Petition, wie das einmalige Vorlesen im hohen Hause, in der Beziehung keineswegs genügen; ich glaube daher, es dürfte dem Zweck, den der Herr Redner erreicht wissen will, bedeutend besser entsprechen, wenn sie im Vorstandsbureau aufgelegt würden, damit jeder, den die Sache interessiert, sie durchlese; er hat dann die nöthige Muße, und wird sich daraus die nöthige Belehrung besser schöpfen können, als wie durch das einfache Vorlesen im Hause, wo er nicht die nöthige Zeit hat, auf die einzelnen Punkte gehörig einzugehen. Es würde daher das Vorlesen im Hause nur unnöthig die Verhandlung verzögern, ohne zu irgend einem Resultate zu führen; es ist dieß übrigens ohnehin ein Vorgang, der bei allen Petitionen, die an den Constitutions-Ausschuß gelangen, beobachtet wird. Es wird ohnehin angezeigt, daß Petitionen vorliegen, die die Mitglieder zur Einsicht nehmen können. Ich beantrage bei diesen speciell, daß es heißen soll: Sie werden im Vorstandsbureau aufgelegt, und dort möge jedes einzelne Mitglied dieselben einsehen.

Abg. Prato. Die Sache ist von einer so großen Wichtigkeit, daß es einem jeden, der gesonnen ist, in Bezug auf §. 13 der Grundrechte das Wort zu ergreifen, sehr angenehm seyn muß, daß die Stimme der Bischöfe in dieser so wichtigen Angelegenheit sich vernehmen lasse. Es liegt aber auch im Interesse der ganzen Kammer, in dieser Hinsicht diese Stimmen vollkommen zu vernehmen. Eine flüchtige Verlesung der beiden hier angelegten Petitionen, sowie auch die Vorlage derselben im Vorstandsbureau entspricht nicht, nach meiner Ansicht, dem hohen Interesse des Gegenstandes. Ich glaube daher beantragen zu müssen, daß diese beiden Petitionen in Druck gelegt, und dem hohen Hause im Druck mitgetheilt werden. (Bravo.)

Präs. Wollen mir diesen Antrag schriftlich überreichen. Der Abg. Szabel hat das Wort.

Abg. Szabel. Ich wollte denselben Antrag stellen, und verzichte auf das Wort.

Präs. Der Abg. Lasser.

Abg. Lasser. Ich habe nur denselben Antrag zu unterstützen, und führe hierbei die Facta an, daß der erzbischöfliche Sprecher von Salzburg nicht bloß auf Salzburg, sondern auf ganz Tirol, Steiermark und Kärnten sich bezieht; ich führe an, daß der Inhalt dieser Petitionen, wie mir bekannt ist, im wesentlichen übereinstimmt mit ähnlichen Petitionen, die ausgegangen sind, von den Episcopaten von Wien, Linz und St. Pölten, und auch, wie der Berichtstatter gesagt hat, mit der Petition des Breslauer Bisthums, so daß durch die Einsicht der Petitionen, die hier in Druck gelegt werden sollen, gewiß die ungeheuerere Tragweite der Gesichtspunkte, die darin enthalten sind, allen Mitgliedern des hohen Hauses ersichtlich gemacht, und ihnen dadurch Gelegenheit geboten wird, darauf bei der bevorstehenden Berathung der Paragrahe über das Religionswesen Bedacht zu nehmen.

Abg. Strobach. Schluß der Debatte.

Präs. Es sind als Redner verzeichnet die Herren Abg. Machalski, Vacano, Thiemann, Allepitsch und Löhner. Es wird der Antrag auf Schluß der Debatte gestellt. Wird der Antrag unterstützt? (Unterstützt.) Diejenigen Herren, die für die Annahme sind, wollen aufstehen. (Majorität.) Der Antrag des Petitions-Ausschusses geht dahin, die beiden Petitionen dem Constitutions-Ausschusse zu übergeben. — Wollen sich die

Herrn erklären, ob sie für oder gegen den Antrag sprechen wollen. (Abg. Machalski verzichtet auf's Wort, Thiemann ebenfalls.) Abg. Löhner.

Abg. Löhner. Ich bin gegen den Antrag der Commission, aber für den Antrag des Abg. Brestel. (Die Abg. Ullepitsch und Vacano erklären sich für den Antrag des Petitions-Ausschusses.)

Präs. Es sind also dafür die Abg. Vacano und Ullepitsch eingeschrieben, welche sich einander verständigen wollen, wer sprechen solle. — Der Abg. Löhner spricht dagegen. (Pause.) Der gewählte Abg. Vacano hat das Wort. —

Abg. Vacano. Ich muß mich aussprechen gegen die Drucklegung dieser Petitionen. Denn, wenn die Episcopate es für so wichtig gehalten hätten, hätten sie eben so gut, wie jene armen Weber, welche ihre Petition für den Reichstag auf ihre eigenen Kosten drucken ließen, dieselben ebenfalls gedruckt einbringen können. (Bravo.) Daß die Stimme der Episcopate gehört werden soll, daß kann man nicht verweigern. Es gibt unter uns so viele Mitglieder, die Geistliche und Freunde der Kirche sind, die ihre Stimme erheben werden. Ich muß darauf aufmerksam machen, daß von vielen anderen Episcopaten ähnliche Petitionen da sind, und wenn diese von Salzburg gedruckt werden sollte, so folgt daraus, daß die Petitionen der übrigen Episcopate ebenfalls gedruckt werden sollen. Ich bin daher dafür, daß man diese Petitionen auf den Tisch des Hauses niederlege, d. h. wie der Herr Abg. Brestel gesagt hat, sie Jedem zur Einsicht vorlege.

Präs. Der Herr Abg. Löhner hat das Wort.

Abg. Löhner. Ich habe nichts mehr zu sagen.

Präs. Wünscht der Herr Berichterstatter vielleicht das Wort zu nehmen?

Abg. Kreil. Der Petitions-Ausschuß hat es für seine Pflicht gehalten, das hohe Haus auf diese Petitionen aufmerksam zu machen, wie ich bereits anzuführen mir erlaubte, wegen der Wichtigkeit und wegen der Nähe des Zeitpunktes, in welchem die kirchlichen Verhältnisse in diesem hohen Hause zur Sprache kommen werden. Es wird vollkommen anheim gestellt dem Beschlusse des hohen Hauses, ob es von diesen Petitionen Einsicht nehmen, wie, ob durch Vorlesung oder Drucklegung, oder ob es dieselben ganz ignoriren will. Der Petitions-Ausschuß glaubte nur seine Pflicht erfüllen zu müssen, daß er dem hohen Hause das Vorhandenseyn dieser Petitionen anzeigte.

Präs. Der Antrag des Petitions-Ausschusses lautet: Diese Petitionen sind dem Constitutions-Ausschuße zu übergeben. — Es sind dazu 3 Verbesserungs-Anträge vorgelegt worden, hinsichtlich welcher ich die Unterstützungsfragen stellen muß. Der Verbesserungs-Antrag des Abg. Szaszkiewicz lautet: „Ich stelle den Antrag, daß die Petition des Salzburger Episcopats vorgelesen werde.“ Wird dieser Antrag unterstützt? (Wird zahlreich unterstützt). Der Antrag des Abg. Brestel lautet: „Die Petitionen der Episcopate sind im Vorstandsbureau zur Einsicht anzulegen.“ Wird dieser Antrag unterstützt? (Wird ausreichend unterstützt). Der Antrag des Abg. Prato lautet: „Daß die beiden Petitionen des Salzburger und Breslauer Episcopats in Druck gelegt, und unter die Mitglieder des Hauses vertheilt werden.“ Wird dieser Antrag unterstützt? (Wird zahlreich unterstützt). Die Anträge sind derart, daß sie alle neben dem Antrage des Petitions-Ausschusses bestehen können, indem diese Petitionen immerhin dem Constitutions-Ausschuße mitgetheilt, hier gedruckt vorgelegt, oder im Vorstandsbureau zur Einsicht angelegt werden können. Ich werde demnach der Reihenfolge nach, wie diese Anträge vorgebracht worden sind, sie zur Abstimmung bringen. Der erste Antrag ist der des Abg. Szaszkiewicz, welcher lautet, daß die Petition

des Salzburger Episcopats vorgelesen werde. Diejenigen Herren, welche für diesen Antrag sind, wollen aufstehen. (Minorität.) Der Antrag ist gefallen. Jetzt kommt der Antrag des Abg. Prato, wegen Drucklegung dieser Petitionen. Ich glaube, daß wenn dieser angenommen wird, der Antrag des Abg. Brestel entfalle, da, wenn jeder Herr Abgeordnete ein gedrucktes Exemplar empfängt, die Anlegung im Vorstandsbureau nicht mehr nöthig erscheinen dürfte. Der Abg. Prato beantragt, daß beide Petitionen, nämlich des Salzburger und Breslauer Episcopates in Druck gelegt, und unter die Mitglieder des Hauses vertheilt werden sollen. Diejenigen Herren, welche für diesen Antrag sind, wollen aufstehen. (Majorität.) Der Antrag ist angenommen. Der Antrag des Abg. Brestel entfällt demnach. — Der Antrag des Petitions-Ausschusses kommt ebenfalls zur Abstimmung, welcher lautet: diese Petitionen dem Constitutions-Ausschuße zu übergeben. Diejenigen Herren, welche für diesen Antrag sind, wollen aufstehen. (Majorität.) Er ist angenommen.

Abg. Ziemiakowski. Es wird vielleicht sonderbar scheinen, daß ich eben jetzt, wo ein Antrag verworfen worden ist, diesen Antrag neuerdings stelle — vielleicht gegen die Geschäftsordnung. Es ist beschlossen worden, wir sollen diese Petitionen in Druck legen lassen; sie werden gedruckt werden in Folge eines Reichstags-Beschlusses, und der Reichstag weiß nicht einmal, was er drucken lassen soll. Ich werde daher den Antrag stellen, daß jetzt, wo der Druck beschlossen worden ist, wir wenigstens erfahren, was in diesen Petitionen steht, und daß diese Petitionen vorgelesen werden.

Präs. Ich kann diesen Antrag nicht zur Abstimmung bringen, weil eben derselbe Antrag des Abg. Szaszkiewicz, daß die eine dieser Petitionen vorgelesen werde, verworfen wurde. Es hat sich auch der Herr Abg. Ullepitsch als Berichterstatter des Petitions-Ausschusses vormerken lassen.

Abg. Ullepitsch. Vermöge des von Seite der hohen Kammer gefaßten Beschlusses liegt es dem Petitions-Ausschuße ob zur Zeltersparung gleichartige Gegenstände gleichzeitig zum Vortrage und zur Erledigung zu bringen. In Folge dessen werde ich nun vier gleichartige Eingaben und Petitionen ihrem wesentlichen Inhalte nach zur Kenntniß der hohen Kammer bringen. Es haben nämlich unter Reichstagszahl 2118 die Gutsbesitzer der Provinz Krain um Bedachtnahme auf die besonderen dortigen Landes-Verhältnisse bei Verfassung des Gesetzentwurfes über die Entschädigung der aufgehobenen Urbarial- und Zehentrechte, um Beziehung von Sachverständigen zur dießfälligen Reichstags-Commission, und um einstweilige Verfügung eines Moratoriums gebeten. Weiters ist unter Reichstagszahl 745 von Seite des Ministeriums des Innern der von den Ständen des Herzogthums Krain vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Ablösung der Zehent- und Urbariallasten in Krain, dem Reichstage zur geeigneten Berücksichtigung überreicht worden. Ferner haben die Gutsbesitzer der Provinz Steiermark, unter Reichstagszahl 744 gebethen, daß den dortigen Herrschafts- und Güterbesitzern bis zur erfolgenden Flüssigmachung der ihnen gebührenden Urbarial-Entschädigung, ihren Gläubigern gegenüber ein Moratorium bewilligt werden möge, und daß die ihnen dießfalls gebührende Entschädigungs-Quote mit Rücksicht auf die von ihnen aufgestellten und mitgetheilten Principien ermittelt werden wolle; und endlich ist unter Reichstagszahl 747 von Seite des Ministeriums des Innern eine Vorstellung der Herrschaftsbesitzer der Grafschaften Görz und Gradiska an den Reichstag gelangt, in welcher dieselben die privatrechtliche Natur der ihnen gebührenden Urbarialien, Laudemial- und Zehentbezüge nachweisen, und daher die Berücksichtigung dieses besonderen Verhältnisses bei der bevorstehenden Absolution und Entschädigung dieser

Bezüge in Anspruch nehmen. Der Petitions-Ausschuß hat nun einhellig beschlossen, diese vier Eingaben dem Urbarial-Entschädigungs-Ausschuße zur Berücksichtigung bei der Lösung der ihm behufs der Verfassung eines dießfälligen Gesetzentwurfes gestellten Aufgabe abzutreten, und insoweit wäre dieser Beschluß des Petitions-Ausschusses kein Gegenstand des Vortrages in der Kammer. Nachdem jedoch in jeder der vier Eingaben ein großer Theil der Guts- und Herrschaftsbesitzer einer ganzen Provinz ihre Gesinnungen bezüglich der bevorstehenden Urbarial-Ablösung und Entschädigung ausgesprochen haben, so hat der Petitions-Ausschuß weiters beschlossen, das Vorhandenseyn der besagten Eingaben zur Kenntniß des hohen Hauses zu dem Ende zu bringen, daß selbe von jenen Herren Abgeordneten, welche es wünschen sollten, eingesehen werden können. Diese von mir gemachte Mittheilung, ohne übrigens Gegenstand einer meritorischen, geschäftsordnungsmäßigen Abstimmung zu seyn, wolle daher von der hohen Kammer lediglich zur Wissenschaft genommen werden.

Präs. Wünscht Jemand über den Gegenstand zu sprechen? (Pause.) Diejenigen Herren, welche dem Antrage des Petitions-Ausschusses beistimmen, die vorgetragene Gegenstände lediglich zur Wissenschaft zu nehmen, wollen aufstehen. (Geschlecht.) Der Antrag ist genehmigt.

Abg. Ullepitsch. Unter Reichstagszahl 349 ist eine Adresse der slavonischen Militärgränze an die österreichische constituirende Reichsversammlung folgenden Inhalts eingelangt. (Liest): Schon seit längerer Zeit hat sich die traurige und bis in das Innerste empörende Nachricht verbreitet, daß die ganze Militärgränze in die anmassenden Hände der herrschsüchtigen, der österreichischen Monarchie feindlichen Magyaren überliefert worden sei; allein so sehr die Militärgränze eine solche unconstitutionelle, das Volk in seinen heiligsten Rechten verletzende Verfügung für unmöglich hielt, so deuten doch die seit einiger Zeit sich kundgebenden anmassenden Einmischungen des ungarischen Ministeriums in die Gränzverhältnisse darauf hin, daß die Militärgränze wirklich dem ungarischen Ministerium untergeordnet sei. Die treuen Bewohner der slavonischen Militärgränze mit dem ersten Militärprincip, daß der Gehorsam die erste Pflicht des Kriegers sei, eben so vertraut, als von dem zweiten Militärprincip geleitet, daß der Gehorsam augenscheinlich zum Nachtheile des Regenten und des Vaterlandes gereicht, solchen zu versagen habe, seien daher aus unerschütterlicher Treue an das Herrscherhaus fest entschlossen, der Untervordnung unter das ungarische Ministerium, welche den Untergang der österreichischen Monarchie herbeiführen müßte, in deren Erhaltung und Erstärkung sie aber für ihr Wohl die beste Garantie finden, sich durchaus nicht zu fügen, und niemals fügen zu wollen. Sie wagen daher in tiefster Ehrfurcht, eine hohe Reichsversammlung als die hochwürdigste Vertreterin der Monarchie zu bitten, allergnädigst dahin zu wirken, daß auch die slavonische Militärmacht durch den Seiner Majestät treuen Banus von Croatien und Slavonien, Hrn. Feldmarschall-Lieutenant Freiherrn von Jellachich vom allgemeinen österreichischen Kriegsministerium fernerhin beschäftigt werde, da sie die traurige Erfahrung machten, daß das gegenwärtige hohe slavonisch-syrmische Generalkommando mit Ungarn, und somit gegen den Bestand der Monarchie sympathisire, und sie deshalb durchaus seinen Anordnungen, die nur die Förderung der ungarischen separatistischen Tendenzen vor Augen haben, sich nicht fügen können, ja sogar, da man ihre bezüglich des ungarischen Ministeriums im gehörigen Wege den vorgesetzten Behörden entschieden gemachte Eröffnung zu berücksichtigen unbeachtet läßt, sie bei der herrschenden allgemeinen Aufregung der dortigen Bewohner in die traurige Lage versetzt würden, dem slavonisch-syrmischen Generalkommando

den Gehorsam verweigern zu müssen. Wenn erwogen wird, welche große Verdienste sich das getreue Gränzvolk um die österreichische Monarchie und den erhabenen Thron seiner Herrscher erworben, und wie viel Blut dasselbe mit beispielloser Anhänglichkeit für die Erhaltung der Monarchie bereits vergossen hat, wie auch daß eine ansehnliche Truppenmacht eben gegenwärtig in Italien für das Gesamtvaterland blutet, so sei es leicht begreiflich, mit welchen Schmerzen eine so schmachliche Abtretung des Militär-Gränzlandes — das von einer Million Bevölkerung im Nothfalle 100.000 der tapfersten Krieger stellen kann, — an die gegen die Monarchie und die slavische Nationalität feindlich gesinnten Ungarn die treuen Herzen der Gränzer erfüllen muß. Sollten sie jedoch demungeachtet aus dem Verbande mit der Monarchie gerissen, und für ihre bisherige Anhänglichkeit ihren und der Monarchie Todfeinden überliefert bleiben, dann — sie erklären es frei und unverhohlen, dann, wollen sie lieber als ein slavisches Heldenvolk sterben, als sich unterjochen zu lassen von einer Nation, die in ihrem Hochmuth schon früher die empörendste Geringschätzung anderer, besonders aber des Gränzvolkes an den Tag gelegt hat. Sie bitten deshalb eine hohe Reichsversammlung nochmals, sie im Verbande mit der österreichischen Monarchie zu erhalten, dafür wollen sie dem allerhöchsten Herrscherhause wie bisher treu bleiben, und nur, ja einzig und allein zum Schutze der österreichischen Monarchie ihr Gut und Blut opfern; während sie bei dem Bestande der ihrem Willen widerstrebenden, und nach den constitutionellen Principien ungesetzlichen Abtretung der Militärgränze an Ungarn bei ihrer unbesiegbaren Abneigung gegen die Herrschaft des magyarischen Ministeriums unvermeidlich nur einem langwierigen und blutigen Bürgerkrieg Preis gegeben wären. (Beifall.) Der Petitions-Ausschuß hat einhellig beschlossen, diese Adresse und rücksichtlich Petition in Erwägung der mittlerweile erfolgten Berufung des Freiherrn Kulmer in den Ministerrath, an das Ministerium zur geeigneten Bedachtnahme und zur seinerzeitigen Bekanntmachung des Veranlassten zu leiten.

Abg. Trojan. Ich möchte den Herren Referenten um das Datum dieser Eingabe fragen.

Abg. Ullepitsch. Sie ist datirt vom 3. August 1848.

Abg. Klaudi. Ohne mich in eine Begründung einzulassen, trage ich einfach darauf an, daß diese Petition nicht jetzt dem Ministerium, sondern dem Constitutions-Ausschuße übergeben werde, zur Berücksichtigung, weil es aus der Petition klar hervorgeht, daß diese Nation in dem innigsten Verbande mit der Gesamtmonarchie zu bleiben wünscht. Ich trage also darauf an, daß diese Petition dem Constitutions-Ausschuße übergeben werde, zur geeigneten Bedachtnahme. Ich stelle vorläufig nur diesen Antrag, da ich nicht in der Lage bin, einen andern stellen zu können.

Abg. Neumann Leopold. Ich glaube, daß weder das Gesuch der slavischen Nation, noch auch der Antrag der Petitions-Commission dahin gehe, wohin der Antrag des ehrenwerthen Herrn Abgeordneten für Rutenberg abzielt. Zu dem bin ich der Ansicht, daß mit Rücksicht auf das Datum dieser Petition, und nach den erfolgten großen Ereignissen dieses Gesuch der slavischen Gränzer zum größten Theile erledigt ist. Sie beabsichtigen vom Gesamtverbande der Monarchie nicht losgerissen zu werden, und dieses heldenmüthige Volk hat wesentlich dazu beigetragen, daß durch diese Resultate ihre heißesten Wünsche erfüllt werden. Weiter sagt, soviel ich aus der Petition entnommen habe, das Gesuch der slavischen Gränzer nichts; demnach bin ich auch dafür, daß der constituirende Reichstag nicht in der Lage sei, ihnen ein Mehr, welches über ihr Gesuch hinausgeht, zu bewilligen. Ich bin vollkommen mit dem einverstanden, was der

Petitions-Ausschuß in dieser Beziehung für gut befunden hat.

Abg. Goldmark. Ich habe dem, was der Herr Redner vor mir gesagt hat, nicht viel mehr zuzufügen, nur muß ich bemerken, daß der Petitions-Ausschuß so, wie er jetzt zusammengesetzt ist, nicht in der Lage wäre, Rücksicht zu nehmen auf Wünsche, die hoffentlich hier ihre Vertretung erhalten werden. Daher vereinige ich damit, daß diese Petition, dem Ministerium, und zwar so schnell, als nur möglich, übermittelt werde.

Präs. Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Lasser. Ohne in den Inhalt dieser Petition einzugehen, wünsche ich nur formell zu bemerken, daß mir scheint, es liege kein Antrag zur Abstimmung vor, nachdem es in die Befugnisse des Petitions-Ausschusses gehört, Petitionen, die er dem Ministerium zuweisen findet, ohne Beschluß des hohen Hauses dahin zu leiten. Wenn also diese Petition vorgelesen worden ist, so kann der Petitions-Ausschuß nun von dem Wunsche geleitet worden seyn, dieselbe dem hohen Hause zur Kenntniß zu bringen.

Präs. Der Abgeordnete Klaudi hat das Wort.

Abg. Klaudi, Ich will mich in eine Erörterung der Frage, die von meinem Vorredner geltend gemacht wurde, nicht einlassen, und ziehe vorläufig, meinen Antrag zurück, behalte mir aber vor, seiner Zeit mit Beziehung auf diese Petition einen Antrag vor das hohe Haus zu bringen.

Präs. Wenn Niemand mehr das Wort ergreift, so sehe ich die Debatte für geschlossen an. Will der Herr Berichterstatter das Wort ergreifen, und zwar, da kein Verbesserungsantrag gestellt wurde, vielleicht nur bezüglich der vom Abg. Lasser gerügten formellen Behandlung des Gegenstandes erwidern?

Abg. Ullepitsch. Nachdem der Herr Abg. Klaudi seinen Verbesserungsantrag zurückgezogen hat, so beehrt sich dießfalls jede weitere Entgegnung. In Bezug auf die Bemerkung des Herrn Abg. Lasser aber, betreffend die formelle Behandlung des Gegenstandes, habe ich zu erwidern, daß sich der Petitions-Ausschuß allerdings bewogen fand, den Inhalt der Adresse der slavonischen Militärgränze insbesondere deshalb zur Kenntniß der hohen Kammer zu bringen, weil sie den Gesinnungsausdruck der Bewohner eines Gebiethstheiles des österreichischen Kaiserreichs enthält, und in solchen Fällen derlei Adressen immer zur Kenntniß der hohen Reichsversammlung gebracht wurden, daß aber übrigens der Antrag des Petitions-Ausschusses nicht allein eine einfache Abtretung des Actes an das Ministerium enthalte, die als eine lediglich formale Erledigung anzusehen wäre, sondern daß der Antrag des Petitions-Ausschusses als eine motivirte Ueberweisung der Petition an das Ministerium behufs ihrer meritaten Erledigung anzusehen komme, und daher Gegenstand einer Abstimmung seyn dürfte.

Präs. Nachdem der Antrag vom Petitions-Ausschuße und zwar ein motivirter Antrag wegen Ueberweisung dieses Stückes an das Ministerium gestellt wurde, so werde ich ihn zur Abstimmung bringen. Er geht dahin: Die Adresse und rücksichtlich Petition wird in Erwägung der mittlerweile erfolgten Berufung des Freiherrn Kulmer in den Ministerrath an das Ministerium zur geeigneten Bedachtnahme und seiner Zeit zur Bekanntmachung des Veranlassten geleitet. Diejenigen Herren, welche für den Antrag des Petitions-Ausschusses sind, wollen aufstehen. (Majorität.) Der Antrag ist angenommen. Der Herr Abg. Musil hat sich als Berichterstatter gemeldet.

Abg. Musil. Meine Herren, ich habe im Namen des Petitions-Ausschusses einige Geschäftsstücke vorzutragen, welche nach dem Antrage dieses Ausschusses an die Partei, mitunter zu Händen der Herren Vertreter, welche sie überreichten, lediglich zurückgestellt werden sollen; ich glaube, es wird den Herren erwünscht seyn, wenn diese Geschäftsstücke nicht

einzelnen, sondern alle zusammen auf ein Mal zur Abstimmung gebracht werden. Ich werde sie also anzeigen. Reichstagszahl 2040 und 2041 sind Eingaben von Schankwirthen auf der Herrschaft Kürlich, betreffend den Wirtschankzins; es fehlen aber, wie auch das Bureau auf den Eingaben bemerkte, die hier bezogenen Beilagen. Es werden also beide Stücke den Bittstellern mit dem Bedeuten rückgestellt, daß in dieselben wegen Abgang der Beilagen nicht eingegangen werden kann. Reichstagszahl 2042, ist eine Eingabe der Eheleute Clara und Amand Tschipan aus Mistk, Hochwälder Herrschaft in Mähren; sie betreffen einen Rechtsstreit, sind mit den Original-Streitacten belegt, und werden den Bittstellern, zu Händen des Abg. Tetschik mit dem Bedeuten rückgestellt, daß Rechtsstreitigkeiten nicht in den Wirkungskreis des Reichstages gehören. Reichstagszahl 2106, ist eine Eingabe der Gemeinde Popunka, Herrschaft Namiest in Mähren; betrifft gleichfalls einen einzelnen Rechtsstreit, und soll nach dem Antrage des Petitions-Ausschusses dem Bittsteller zu Händen des Abg. Franzl mit demselben Beisatz rückgestellt werden. Reichstagszahl 141, ist eine Eingabe aus Prag, mit der Namensschiffre S. B. S., mit dem Motto: „Die Grundlage des Gemeinwohlts ist Versittlichung und zweckmäßige Bildung.“ In der Eingabe wird gebeten, es möge dieselbe, wenn die hohe Reichsversammlung sich nicht bewogen findet, in dieselbe näher einzugehen, wieder demjenigen rückgestellt werden, der einen Brief beibringt, dessen Inhalt dem hier versiegelten Briefe gleich ist. Gegenstand der Eingabe: Es werden Betrachtungen über Sittenverfall in den verschiedenen Schichten der Gesellschaft gemacht. Die ganze Eingabe ist in wohlwollender Absicht geschrieben, aber der Petitions-Ausschuß findet nichts anders darüber zu verfügen, als dem Verlangen gemäß die Eingabe Jenem rückzustellen, der ein dem versiegelten Briefe gleiches Schreiben vorbringt.

Präs. Wünscht Jemand über diese Gegenstände das Wort zu ergreifen? — Nachdem keine Theilung bezüglich der Abstimmung gefordert wird, so werde ich diese Stücke alle, wie sie der Herr Berichterstatter vorgetragen hat, cumulativ zur Abstimmung bringen. Diejenigen Herren, welche dem Antrage des Petitions-Ausschusses bezüglich der vier vorgetragenen Stücke beistimmen, wollen aufstehen. (Majorität.) Die Anträge sind genehmigt.

Präs. Haben noch welche Herren etwas vorzutragen? — Es erscheint kein weiteres Stück mehr zum Vortrage vorbereitet. Bei Ermangelung eines weiteren Gegenstandes der Verhandlung werde ich mir erlauben, den Schluß der Sitzung zu beantragen, und als nächsten Sitzungstag Dienstag festzusetzen, und zwar um 10 Uhr Früh. Als Tagesordnung setze ich fest, vermöge eines früheren Kammerbeschlusses, die Verlesung des heutigen Protokolles und die Fortsetzung der zweiten Lesung der Grundrechte. — Bezüglich der Revision der stenographischen Berichte habe ich zu erwähnen, daß die Reihe für diese Woche die Herren Abg. Mokry, Dufbeck und Lhotz trifft. — Der Vorstand des volks- und staatswirthschaftlichen Ausschusses erwünscht die Mitglieder, heute Nachmittags um 5 Uhr in der fünften Abtheilung zusammenzutreten. Die heutige Sitzung erkläre ich für geschlossen.

Schluß der Sitzung 12½ Uhr.

Offizielle stenographische Berichte  
über die

**Verhandlungen des österreichischen  
constituirenden Reichstages in  
Kremsier.**

Vierundachtzigste (XXXII.) Sitzung am 6.  
Februar 1849.

Tages-Ordnung. I. Ablegung des  
Sitzungsprotokolles vom 1. Februar 1849.

II. Zweite Lesung der Grundrechte.

Vorsitzender: Präsident Smolka.  
Die Ministerplätze leer.

Anfang: 10 1/2 Uhr.

Präs. Die zur Eröffnung der Sitzung erforderliche Anzahl Abgeordneter ist versammelt. Ich erkläre die Sitzung für eröffnet. Der Herr Secretär Wiser wird das Protokoll der letzten Sitzung verlesen. (Geschicht.) Ist bezüglich der Fassung dieses Protokolles etwas einzuwenden? (Pause.) Da gegen die Fassung des Protokolles nichts eingewendet wird, so erkläre ich dasselbe als richtig aufgenommen. Der Herr Abg. Rhota, dem ich einen Urlaub von 8 Tagen ertheilt habe, hat von seinem Wohnorte aus, unter Einsendung eines Krankheitszeugnisses seine Erkrankung angezeigt; als hier im Orte erkrankt haben sich angemeldet die Abgeordneten: Bernardelli, Borkowski, Stobnicki und Jbyszewski. Ich habe Urlaube bewilligt, und zwar den Abgeordneten: Smreker, Hodburek, Suppanz und Palacki auf 8 Tage, dem Abg. Johann Leithner auf 4 Tage. Bei dem Umstande, daß der Abg. Palacki ein Mitglied des Constitutions-Ausschusses ist, und jetzt täglich Sitzungen im Constitutions-Ausschusse gehalten werden, würde ich die Herren Abgeordneten des Gouvernements Böhmens ersuchen, heute Nachmittag um 4 Uhr im Sectionszimmer Nr. 3 zusammenzukommen, und einen Stellvertreter für den Abgeordneten Palacki zu wählen, nachdem bereits um 3 Uhr Sitzung im Constitutions-Ausschusse ist. Es sind neu gewählte Abgeordnete eingetroffen, und zwar, der Abg. Blasius Dytazh für Loitich in Mlyrien, statt des ausgetretenen Abg. Dollschlein; derselbe wurde der 1. Abtheilung zugelost. Dann der Abg. Mandl Wladimir für Tarnopol, statt des Abg. Fedorowicz, welcher der 8. Abtheilung zugelost worden ist. Diese Herren Abgeordneten haben sich mit ihren Legitimation ausgewiesen, und können, falls sie anwesend sind, an der heutigen Berathung Theil nehmen. Die Herren Schriftführer der 2. und 9. Abtheilung ersuche ich, im Vorstandsbureau die Wahlacten dieser Abgeordneten in Empfang zu nehmen. Der Abg. Spangher für die Stadt Görz hat sein Mandat niedergelegt, und zwar unbedingt. Es wird das Ministerium des Innern um Ausschreibung einer neuen Wahl angegangen werden. Der Vorstand der 1. Abtheilung ersucht die Mitglieder dieser Abtheilung, morgen um 9 Uhr Früh zuverlässig sich zu versammeln, nachdem einige Wahlacte zur Prüfung vorliegen. Ferner ersucht der Vorstand des Recrutirungs-Ausschusses die Mitglieder dieses Ausschusses, morgen um 9 Uhr im Sectionszimmer Nr. 3 sich zu versammeln. Für die laufende Woche haben die Revision der stenographischen Berichte zu besorgen die Herren Abgeordneten: Rosypal, Lyll und Ransk. Ich ersuche diese Herren, sich in der laufenden Woche mit der Revision der stenographischen Berichte zu befassen. — Für die Commission zur Revision der stenographischen Berichte wäre an die Stelle des ausgetretenen Abgeordneten Winarick ein Mitglied zu wählen, und zwar aus der 9. Abtheilung. Die Herren werden ersucht, sich morgen um 9 Uhr oder allenfalls vor der Sitzung behufs der Vornahme dieser Wahl zu versammeln. Der vom Abg. Kapusczak in der letzten Sitzung motivirte Antrag liegt heute gedruckt vor. Wenn in dieser Beziehung kein Widerspruch statt finden sollte, so würde ich bei dem Umstande, als bis Freitag gerade drei Tage seit der Vertheilung verstrichen sein werden, und an diesem Tage andere Gegenstände außer den Grundrechten verhandelt werden können, den Antrag stellen, diesen Antrag am Freitag zur Vollberathung auf die Tagesordnung zu setzen. (Auf: Ja, ja.) — Ich habe die hohe Kammer in Kenntniß zu setzen, daß am 1. Februar 1849 sich eine Deputation mehrerer Gemeinden aus dem Prerauer und Grabischer Kreise im Vorstandsbureau eingefunden, mir eine Adresse überreicht, und eine Ansprache an mich gerichtet hat. Ich habe den, sowohl

in der Adresse, als auch in der an mich gerichteten Ansprache an den Tag gelegten Ausdruck der Loyalität für seine Majestät den Kaiser und den Reichstag zur wohlgefälligen Kenntniß genommen, und in diesem Sinne beantwortet. Diese Adresse liegt hier vor, falls die hohe Kammer es wünscht, könnte dieselbe vorgelesen werden. (Vielstimmiger Ruf: Ja.) Die Adresse ist in böhmischer Sprache abgefaßt. Ich habe davon eine authentische Uebersetzung ins Deutsche anfertigen lassen. Wünscht die Kammer, daß das Original verlesen werde? (Widerspruch.)

Schriftf. Streit (liest).

Hoher Reichstag!

Gejubelt haben alle Nationen Oesterreichs, gejubelt hat auch das slavische Volk in Mähren, als im März die Sonne der Freiheit zum ersten Male uns anlächelte, und einen ganzen Frühling seeliger Hoffnungen in unserer Brust weckte. Gejauchzt hat das Volk abermals, als Ihr, die Vertreter der österreichischen Nationen, am 31. August in Wien mit einhelliger Stimme die Worte sprachet, die uns durch das Patent vom 7. September zugetragen wurden: „Die Unterthänigkeit ist aufgehoben.“ Da richtete das Volk den unter dem Joche der Robot gebeugten Nacken auf, und erhob dankbar sein Haupt, indem es sich von diesem Augenblicke an erhoben fühlte zur Menschenwürde. Als aber durch das Wort des gütigen Kaisers Ferdinand der hohe Reichstag nach Mähren in unsere Mitte berufen wurde, bemächtigte sich unser ein stolzes Gefühl, daß hier auf dem Boden unseres theuren Vaterlandes, von welchem vor tausend Jahren das Licht der christlichen Wahrheit sich nach allen Seiten hin ausbreitete, auch nun aufgebaut werden soll die feste Burg der Volksrechte, um sodann unserem gnädigen Monarchen zur Bestätigung und Wahrung übergeben zu werden. Denn Ihr Männer, die Ihr unsere Vertreter seid, leget die Grundlagen des künftigen Wohles der Nationen Oesterreichs, Ihr leget den Grund des neuen Gebäudes, in welchem Fürst und Volk einträchtig und glücklich mit einander leben sollen, Ihr sehet die Grundsteine der Constitution Oesterreichs. Darum begrüßen wir Euch denn freudig auf dem geliebten Boden unseres theuren Vaterlandes Mähren, und sagen Euch Dank für Euer bisheriges Bemühen, indem wir in Euch unser Vertrauen setzen, daß Ihr gemäß Eurer erhabenen Berufe als wahre Volksvertreter bei Euren Arbeiten die bürgerliche und Volksfreiheit, das Wohl und den Ruhm unserer constitutionellen Monarchie auch künftig stets im Auge haben werdet. Wir erwarten vertrauensvoll, daß aus Eurer Mühe und Arbeit aufgehen wird der Same der Gleichberechtigung aller Nationen, und keimen wird in dem verschieden gegliederten, doch untheilbaren Oesterreich. Genehmiget denn, daß wir im Namen unserer Gemeinden, so wie wir die herzlichste Liebe und treueste Ergebenheit hegen gegen unseren gütigen constitutionellen Kaiser Franz Joseph, eben so Euch, unseren gewählten Vertretern, unsere tiefste Ehrfurcht und unser Vertrauen mit ungeschminkten, aber aufrichtigen Worten darlegen.

Gott segne Eure Arbeit, Eure Mühe!

Hoch unsere constituirende Reichsversammlung!  
Im Namen der mährischen Gemeinden des Prerauer und Grabischer Kreises.

(Folgen die Unterschriften. — Großer Beifall.)

Präs. Ich habe der hohen Kammer anzuzeigen, daß der Herr Abg. Titus Dzeduszycki hier eingetroffen ist. — Bezüglich des Herrn Abg. Luzian Kobylca wird der Herr Schriftf. Ullepitsch einen Vortrag halten.

Schriftf. Ullepitsch. Der R. T. Abg. Luzian Kobylca für den Wahlbezirk Wisznitz in der Bukowina, welcher sich während der Zeit der Prorogation des Reichstages in seine Heimath begeben hatte, hat mit seiner Einlage vom 28. November v. J., N. T. Z. 3290, dem Reichstagsvorstande die Anzeige gemacht, daß ihm von Seite des Czernowitzer Kreisamtes bedeutet worden sei, daß, wenn er sich

nicht alsogleich zum Reichstage nach Kremsier begeben sollte, oder er sich über eine erlangte Urlaubsbewilligung nicht auszuweisen vermöchte, seine Eigenschaft als Reichstags-Deputirter beanständet werden müßte, in Folge dessen er nöthigen Falls um schriftliche Einberufung nach Kremsier ersuchte. In Erledigung dieser Eingabe wurde dem besagten Herrn Abgeordneten unterm 12. Dezember v. J. erwidert, daß, nachdem der Reichstag in Folge der von Sr. Majestät dem Kaiser ergangenen Aufforderung seit dem 22. Nov. v. J. in Kremsier seine Sitzungen wieder eröffnet hat, der Herr Abgeordnete hievon zu seiner Benehmungswissenschaft verständiget werde, und es wurde das k. k. Ministerium des Innern um Zustellungsveranlassung dieser Erledigung ersucht. Unterm 3. Jänner l. J., N. T. Z. 3920, wurde jedoch von Seite des k. k. Ministeriums des Innern anher mitgetheilt, daß der R. T. Abg. Luzian Kobylca bereits längere Zeit von seinem Wohnsitze Putila in der Bukowina unbewußt wo abwesend, und daher eine Zustellung des an ihn gerichteten Schreibens unthunlich sei. Da nun der §. 29 der bereits definitiv angenommenen Geschäftsordnung bestimmt, daß ein Mitglied, welches sich ohne Urlaub entfernt oder über die Urlaubszeit ausbleibt, zum Erscheinen am Sitze des Reichstages aufzufordern sei, so erging unterm 19. Jänner l. J., N. T. Zahl 4089, an den Reichstags-Abgeordneten Luzian Kobylca die Aufforderung, nunmehr binnen einer Frist von 14 Tagen sich um so zuverlässiger in Kremsier einzufinden, als er im Gegenfalle nach fruchtlosem Verstreichen dieser Frist, ohne fernere Ermahnung als ausgetreten betrachtet, und der Antrag auf Einleitung einer neuen Wahl gestellt werden müßte. Da nun diese Frist abermals fruchtlos verstrich, auch jede weitere Zuschrift ob des unbekanntem Aufenthaltes des Abg. Kobylca unthunlich ist, der Wahlbezirk Wisznitz in der Bukowina aber füglich nicht länger ohne Vertretung bleiben kann, so stellt der Reichstagsvorstand den Antrag, die hohe Kammer wolle beschließen: der Reichstags-Abgeordnete Luzian Kobylca für den Wahlbezirk Wisznitz in der Bukowina sei als aus der hohen Reichsversammlung ausgetreten anzusehen, und der Reichstagsvorstand sei ermächtigt, im Wege des k. k. Ministeriums des Innern die Ausschreibung einer neuen Wahl zu veranlassen.

Präs. Wünscht Jemand über den vorgelegenen Gegenstand zu sprechen? Diejenigen Herren, welche dem Antrage des Vorstandes beistimmen, wollen aufstehen. (Majorität.) Der Antrag ist angenommen. Dem zu Folge wird das Ministerium des Innern um die Ausschreibung einer neuen Wahl angegangen werden. — Der Herr Abg. Peitler hat eine Interpellation angemeldet. Wollen daher der Herr Abgeordnete dieselbe vorlesen.

Abg. Peitler. Meine Herren, ich habe mit einer Interpellation Ihre Geduld noch nicht in Anspruch genommen, und es würde auch heute nicht geschehen sein, wenn es sich nicht um einen wichtigen Gegenstand handeln möchte, nämlich um die Organisirung der neuen l. f. Justizbehörden in dem Herzogthume Salzburg und um die angebliche Aufhebung mehrerer Pfleggerichte. Die Interpellation ist an den Herrn Justizminister gerichtet, und lautet: Im Herzogthume Salzburg wird die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkheit, dann die politische Administration von den k. k. Pfleggerichten als Justiz- und politischen Behörden erster Instanz ausgeübt, mit Ausnahme der drei Patrimonialgerichte der Klöster St. Peter und Michlbaiern, welchen eine beschränkte Civil- und Gerichtsbarkheit über ihre bisherigen Unterthanen zusteht. Die Pfleggerichtsgebäude sind Staats-eigenthum, und befinden sich im guten Bauzustande. In keiner Provinz ist daher die Organisirung der neuen landesfürstlichen Justiz- und politischen Behörden so leicht und mit wenigen Kosten ausführbar, als in dem Herzogthume Salzburg; indem die gegenwärtigen Pfleggerichte lediglich

in Bezirksgerichte und zum Theil im Collegialgerichte mit einem verminderten Personalstande umzuwandeln, und die entbehrlich werdenden Pfliegerichts-Beamten und Diener bei den neuen Bezirksamtlichkeiten und zum Theile Finanzbehörden unterzubringen, oder falls auch dieß unthunlich wäre, zu pensioniren oder zu quiesciren kommen. Sämmtliche gegenwärtige Salzburger Pfliegerichte hätten daher als Bezirks- oder Collegialgerichte zu bestehen; anders würde es jedoch von dem Organisations-Commissär, welcher im vorigen Herbst Ober-Oesterreich und Salzburg behufs der Organisirung der neuen Justiz-Behörden bereiste, beschlossen, indem derselbe mehrere Pfliegerichte, und darunter insbesondere die vier in meinem Wahlbezirke gelegenen Gerichte: Großarl, Gastein, Taxenbach und Lofer zur Aufhebung beantragte, so daß selbe künftig auch nicht als Bezirksgerichte zu bestehen hätten. Dieser mündliche Beschluß der Organisations-Commission, welcher ohne Vernehmung der betreffenden Pfliegerichtsgemeinden und ohne Erhebung der näheren Lokalverhältnisse erfolgte, verbreitete eine ungewöhnliche Aufregung und Bestürzung in den betreffenden Gemeinden. Ich erhielt sogleich von meinen Committenten Briefe mit der dringenden Aufforderung, durch Interpellation, Petition u. s. w. die beantragte Aufhebung der Pfliegerichte zu hintertreiben. Vorzüglich ernstes Inhalts war ein Schreiben von Gastein, worin es unter andern heißt: „Seit Menschengedenken war die Aufregung unter den hiesigen Bauern nie so groß, als gegenwärtig wegen der Aufhebung des Pfliegerichts Gastein, eines der ältesten, schon seit mehreren Jahrhunderten bestehenden Gerichte, in dessen Bezirke das weltberühmte Wildbad Gastein liegt.“ Ich verfügte mich daher unverzüglich zum Herrn Justiz-Minister, und setzte ihn hiervon unter Darstellung der mir aus eigener Anschauung bekannnten Lokalverhältnisse mit dem Ersuchen in Kenntniß, den Antrag des Herrn Organisations-Commissärs hinsichtlich der Aufhebung dieser Pfliegerichte, wegen der damit für die Justizpflege verbundenen höchst nachtheiligen Folgen nicht zu genehmigen. Ich erhielt von ihm auch eine beruhigende Zusicherung, wovon ich sogleich meine Committenten verständigte, um die Bevölkerung zu beruhigen. Dieß geschah im Monate September v. J. und ich hielt den ganzen Gegenstand für abgethan, als ich vor einigen Tagen einen Brief aus Großarl von einem der ehrbarsten Gemeinde-Vorstände erhielt, vermöge welchem in der ganzen Pfliegerichtsgemeinde große Bestürzung wegen der angeblich beantragten Aufhebung des dortigen Pfliegerichtes herrsche, und wo ich aufgefordert wurde, eine Petition beim hohen Reichstage dagegen zu überreichen. Ein ähnliches Gerücht herrscht auch, wie mir ein anderer Brief zeigt, welchen ich vor zwei Tagen aus Taxenbach bekam, hinsichtlich der Aufhebung des Pfliegerichtes Taxenbach. So viel ich aus ziemlich verlässlicher Quelle erfuhr, sind diese sämmtlichen Gerüchte unwahr und nur dazu geeignet, oder wohl vielleicht gar erfunden, um die ohnehin durch die politischen Stürme der Gegenwart, und durch die beantragte Erhöhung der Grundsteuer von Seite des Finanz-Ministeriums, aufgeregten Gemüther der Bewohner des Herzogthums noch mehr zu beunruhigen. Eine Aufhebung der vier Pfliegerichte Großarl, Lofer, Gastein und Taxenbach würde aus folgenden Gründen unzweckmäßig oder wohl gar willkürlich erscheinen. Die Bezirke dieser vier Pfliegerichte haben nach der neuesten Catastral-Vermessung folgendes Flächenmaß, als:

1. Großarl, 3 Quadratmeilen, 9358 Joch.
2. Lofer,  $4\frac{1}{10}$  „
3. Gastein,  $5\frac{29}{32}$  „
4. Taxenbach endlich sogar  $12\frac{1}{2}$  Quadratmeile. Bei der Einrichtung der neuen Bezirksgerichte werden als Minimum des Flächenmaßes eines Gerichtes 4 Quadratmeilen angenommen; mit Ausnahme des Pfliegerich-

tes Großarl haben die übrigen Pfliegerichte einen größern Umfang, als den normalmäßigen, daher schon deshalb von deren Aufhebung keine Rede sein kann, nur das Pfliegericht Großarl hat statt der vorgeschriebenen 4 Meilen

oder . . . 40000 Joch  
nur . . . 39358 „

es fehlen daher nur 642 Joch oder kaum  $\frac{1}{30}$  von dem normalmäßigen Flächenmaß. Hingegen kommen die besondern Lokalverhältnisse dieses Pfliegerichtes wohl zu berücksichtigen. Das Großarl-Thal hat nur unbedeutende Seitenthäler, hingegen bis an die Wasserhöhen des Gebirges Kolm auf der kärntnerischen Gränze eine Länge von 16 geomet. Stunden. Einzelne Bauerngüter sind von dem Sitze des Pfliegerichtes St. Johann, welchem Großarl zugetheilt werden soll, 10 bis 12 Stunden weit entfernt, somit müßten für einen Gang in Rechtsangelegenheiten dorthin mit Hinzurechnung des Rückweges 2 bis 3 Tage verwendet werden. Außerdem ist der Pfliegerichts-Bezirk Großarl auf drei Seiten von hohen Gebirgen eingeschlossen, nur ein einziger schmaler Fahrweg führt über einen gleichfalls mehr als eine Stunde hohen Berg nach St. Johann; auch auf diesem einzigen Wege ist die Passage oft mehrere Tage durch tiefen Schneefall, Schneelavinen und Abplänkungen (Erdabstürze) gänzlich gesperrt, in einem solchen Falle bildet der Gerichts-Bezirk Großarl im strengsten Sinne des Wortes eine Enclave; die Bewohner sind abgeschnitten von aller Außenwelt, und auf sich allein beschränkt. Hieraus geht hervor, daß die Aufhebung des Pfliegerichtes Großarl nichts Anderes sein würde, als eine Justiz-Verweigerung für die dortigen Bewohner, welche die eigenmächtige Selbsthilfe herbeiführen müßte. Eine schleunige und wohlfeile Justiz ist aber eben ein Vorzug, welchen die constitutionelle Monarchie vor der absoluten voraus hat, oder wenigstens haben soll. Die Aufhebung des Pfliegerichtes Großarl und der andern Pfliegerichte wäre aber eine grobe Verletzung dieses constitutionellen Principes, deren sich gewiß das hohe Ministerium nicht zu Schulden kommen lassen will. Allein, um hierüber volle Gewißheit zu erhalten, und demnach im Falle des Fortbestandes der Pfliegerichte als Bezirksgerichte die aufgeregten Gemüther beruhigen, im Falle deren beantragten Aufhebung aber die geeignetsten Maßregeln dagegen einzuleiten zu können, bin ich genöthiget, an das hohe Justiz-Ministerium folgende Fragen zu stellen, als: 1. Beabsichtigt das hohe Ministerium bei der Organisirung der l. f. Behörden einige Salzburger Pfliegerichte als Justiz-Behörden erster Instanz aufzuheben oder nicht? 2. Im Bejahungsfalle, welche und warum? — Da es sich um die Beruhigung der aufgeregten Gemüther eines großen Theils des Herzogthums handelt, so ersuche ich den Herrn Präsidenten, diese Interpellation sogleich an den Herrn Justizminister zu übermitteln.

Präs. Es wird diese Interpellation sogleich dem Justizministerium übermittelt werden.

Abg. Peitler. Meine Herren, man kann den Staatsbürgern ihre Ungebuld nicht verargen — (unterbrochen durch große Bewegung der Versammlung.)

Präs. Als nächster Gegenstand der heutigen Tagesordnung erscheint die Fortsetzung der zweiten Lesung der Grundrechte. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter zur Lesung zu schreiten.

Abg. Hein. (liest.) „§. 11. Die Oesterreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; jedoch sind Volksversammlungen unter freiem Himmel vorläufig der Sicherheitsbehörde anzuzeigen, dürfen aber nur in Fällen dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit untersagt werden. Keine Abtheilung der Volkswehr darf als solche über politische Fragen berathen oder

Beschlüsse fassen.“ „Zum zweiten Absätze.“ „M. B. Volksversammlungen unter freiem Himmel dürfen nur in Fällen dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit untersagt werden.“

Präs. Es haben sich als Redner eingeschrieben lassen, und zwar als Redner gegen den Paragraph die Herren: Kaubek, Wildner, Löhner und Bacano; für den Paragraph die Herren: Borrosch, Breitel, Purtscher, Schufelka, Dylewski, Straffer. Endlich hat sich hier noch einzeichnen lassen der Abg. Wiser gegen den Paragraph, er wird demnach von seinem Plaze aus zu sprechen das Recht haben. — Es hat das Wort der Abg. Kaubek.

Abg. Kaubek. Das Versammlungsrecht und das Associationsrecht, welche beide in unseren Grundrechten in dem 11. und 12. §. im brüderlichen und nachbarlichen Vereine nebeneinanderstehen, und die sich so ziemlich einander bedingen, bilden die obersten und vorzüglichsten Postulate, ja sie sind so ziemlich die Grundbasis jeder Volksfreiheit. Jede magna carta muß ohne diese zwei hochwichtigen Grundrechte zu einer carta parva, ja carta nulla herabsinken und zusammenschrumpfen. Jede noch so heilig garantierte Volksfreiheit sinkt herab zu einer Illusion, oder höchstens zu einer schnell vorübergehenden Fata morgana, die nur den Unwissenden täuschen kann über ihren wahren Entstehungsgrund. Diejenigen, die sich erdreisten würden, an diesen zwei Paragraphen der Grundrechte zu rütteln, Herrscher oder Staatsbürger, die würden sich in einen Kampf, in einen Riesenkampf einlassen mit den Urelementen der Volksfreiheit. Einen solchen gewaltigen Kampf, ein solches Harzardspiel unternahm jener hochgepriesene Herrscher, welchen sein eigenes Volk und die sonst mißtrauischen Diplomaten den Napoleon des Friedens und zwar mit Recht nannten. Der Bürgerkönig und sein Premierminister Guizot unternahm einen Kampf gegen dasselbe Grundrecht, meine Herren, welches in dem 11. §. unserer Grundrechte enthalten ist. So wie Karl der X. und Polignac, so spielte der Bürgerkönig und sein Premier va banque in dem Spiele um das Schooßkind der Volksfreiheit, in dem Spiele, welches er gewagt hatte gegen unseren 11. §., der durch die Constitution Frankreichs ebenfalls als ein Hauptparagraph garantiert wurde. In diesem Kampfe unterlag er, und so wie Karl X. durch seine Ordonanzen, so verlor Louis Philipp eben dadurch, daß er dieses Grundrecht angegriffen hatte, Krone und Land, und weil nun gleich jenem tragischen König Lear, mit dem er schon einmal ganz richtig in diesem hohen Hause verglichen wurde, weil im fremden Lande. Das ist, meine Herren, das Gericht der Weltgeschichte, welches man Fatum nennt, welches diejenigen Menschen Fatum nennen, die die Ursachen und den Causalnerus der Dinge nicht im Stande sind durchzuschauen, oder sich die Mühe dazu nicht nehmen. (Beifall.) Meine Herren, in diesem Monate wird es bald ein Jahr seyn, daß an den Ufern der Seine die Julisonne und das Bürgerkönigthum überstrahlt und verfinstert worden ist von der Sonne eines kühlen Februar des vorigen Jahres. Nach dem Februar erschien — wie immer — der März; aber kaum zur Hälfte gedeihen, brachte er uns am 13. Tage, an dem Tage, wo die Sonne aus dem Zeichen des Krebses in das Zeichen der Waage tritt, brachte er den Völkern Oesterreichs die lang ersehnte Freiheit. (Bravo.) Sie erschien den Völkern Oesterreichs an dem Tage des heiligen Longinus, des ersten Christ gewordenen Heiden. Meine Herren, ich halte das für eine glückliche Constellation. Nennen Sie mich leichtgläubig oder abergläubig, ich sage noch einmal, meine Herren, daß ich es für ein günstiges Vorzeichen, für ein glückliches Augurium halte. Wir müssen uns jedoch, meine Herren, hüten, daß wir, wenn wir einmal aus diesen Mauern heraustreten und in unsere Heimat zurückkehren, nicht in

die Lage kämen, uns darüber wundern zu müssen, warum wir uns, so oft wir einander begegnen, nicht in's Gesicht lachen, wie jener römische Staatsmann sich darüber wunderte, daß die Muguren sich nicht anlachten, so oft sie einander begegneten. (Heiterkeit.) Um dieses zu vermeiden, wird es unsere Hauptaufgabe sein, die Charte, die uns gegeben worden durch die Gnade des besten Königs, dessen Andenken nie in unserem dankbaren Herzen verschwinden wird, zur Wahrheit zu machen. Da ich nun, meine Herren, anerkenne, daß das Volksversammlungsrecht, sowie das Associationsrecht zu den vorzüglichsten Errungenschaften, zu den zwei schönsten Perlen der Freiheitskrone gehören; da ich nun kurz angedeutet habe, wie schwer sich die beabsichtigte Beeinträchtigung dieses Rechtes an einem Herrscher gerächt hatte: so kann ich, meine Herren, obgleich ich unter den Rednern gegen diesen Paragraph eingeschrieben bin, nicht die Absicht haben als ein subversiver Opponent gegen diesen Paragraph aufzutreten. Der sehr verehrliche Abgeordnete für Eisenbrod machte am 28. Jänner als Berichterstatter des Constitutions-Ausschusses bei der Besprechung des §. 4 die ganz richtige Bemerkung, daß die Redner, die sich gegen diesen oder jenen Paragraph, gegen den 1. oder 29. einschreiben ließen, dadurch nicht dem hohen Hause zurufen wollen: ich ließ mich gegen den Inhalt dieses Paragraphes einschreiben, sondern gegen die vom Constitutions-Ausschusse beliebte Fassung, gegen seine Stylisirung. Diese Interpretation unserer Deputirten-Obliegenheiten im Contraspochen wird auch die richtige Gränze meiner Debatte seyn; ich werde mich genau daran halten, an diese Zeit ersparende und Geduld schonende Demarcationslinie, die gewiß richtiger und gerechter seyn wird, als die preussische Demarcationslinie im Großherzogthume Posen. (Bravo. Heiterkeit.) Doch ich rufe mich selbst zur Sache und zur Ordnung, da Sie die Güte haben, dieß nicht zu thun, und bemerke nur noch, daß die vom Abg. Nieger angegebene Gränzbestimmung für mich ein Rubicon, ein heiliger Ganges sei, der eingehalten werden muß. Im Nichtbeachtungsfalle des Rathschlages des verehrlichen Abg. Nieger kämen wir, meine Herren, dahin (da wir schon Redner pro und contra haben), daß unsere Debatten so aussehen könnten, wie die altberühmten Disputationen der Sophisten und Rabulisten, die gleich pro und contra nach Herzenslust peroriren konnten. Ich habe, meine Herren, Niemanden zu opponiren, da mich das unergründliche Fatum zum ersten, das heißt zuerst sprechenden Redner erkohren hat; hätte ich das Glück gehabt, als dritter und vierter Sprecher aufzutreten zu dürfen, so hätte ich die allerschönste Gelegenheit von der Welt gehabt, die Ansichten meiner Vorredner kritisch zu beleuchten, sie zu opponiren und vielleicht zu refutiren. Alles dieses Glück, meine Herren, entgeht mir — ja, ich bin noch in der unvortheilhaften Lage, daß das, was ich hier vorbringen werde, opponirt und refutirt werden kann. Doch, meine Herren, zur Sache. Der Paragraph lautet: „Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, jedoch sind die Volksversammlungen unter freiem Himmel vorläufig der Sicherheitsbehörde anzuzeigen, dürfen aber nur in Fällen dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit untersagt werden.“ Meine Herren! Sie würden es Niemanden verübeln, wenn er als Sceptiker hier bei der zweiten Abtheilung dieses Paragraphes aufzutreten, und fragen würde: Wie heißen denn diese Fälle dringender Gefahr? Welches sind jene Arten und Abarten, Variationen der Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit? Das ist es, meine Herren, was bei der Interpretation, bei der Hermeneutik dieses Paragraphes so manche Verlegenheit bereiten kann. Ich glaube also, meine Herren, das Amendement stellen zu können, daß es hier nach dem Worte „anzuzeigen“ heißen könnte: „Jedoch sind die

Volksversammlungen unter freiem Himmel“ — ich spreche nicht von den Volksversammlungen in geschlossenen Räumen, — „erst dann zu untersagen, wenn die Sicherheitsbehörde für die Wahrung der Ruhe einzustehen ablehnt.“ Meine Herren, ich könnte zur Begründung nicht nur dieses Amendements, ich könnte zur Begründung des ganzen Paragraphes über die Volksversammlungen, wenn ich Ihre Geduld in Anspruch nehmen wollte, vieles vorbringen, denn eben weil das Versammlungsrecht zu den herrlichsten Errungenschaften des constitutionellen Staates gehört, so erfreut es sich einer reichen Literatur, indem die trefflichsten Staatsmänner und die ausgezeichnetesten Publicisten über das Versammlungsrecht, so wie über das Associationsrecht eine reiche Literatur zu Tage gefördert haben. Es wird Ihnen bekannt seyn, was in dieser Hinsicht in der französischen, englischen und deutschen Literatur geleistet worden ist. Ich mache nur meine polnischen Stammesbrüder darauf aufmerksam, was für reiche Schätze über diesen Gegenstand in dem Dsolinski'schen Institute zu Lemberg, in den sogenannten acta regia begraben liegen, wo freilich nur das Versammlungsrecht vor und nach dem polnischen Seymik besprochen wird (welches man ehemals in ihrem Vaterlande, in dem Vaterlande der Galizier und der übrigen Polen vor dem Seymik und nach dem Seymik hatte), und wo man freilich bloß über das Versammlungsrecht des Adels sprechen kann, weil damals nur der Adel in Polen als Volk gegolten. Es ist zwar, meine Herren, die Ansicht einiger Doctrinäre, daß die Freiheit dem Volke geboten werden sollte auf homöopathische Art, und da das Versammlungsrecht und das Associationsrecht zu denjenigen Rechten gehören, welche den Völkern zu verleihen, wie sie sagen, am gefährlichsten sei, so glauben sie, man könne den Völkern jedes andere Recht eher zugestehen, selbst das Petitionsrecht, die Pressfreiheit (obgleich das Petitionsrecht mit diesen zwei Rechten so sehr in Verbindung steht), die Nationalgarde — kurz Alles, nur das Versammlungsrecht und das Associationsrecht nicht. Daß es so ist, und daß nicht nur Doctrinäre von dieser Ansicht ausgehen, sehen wir auch heutzutage, und besonders in diesen Tagen selbst an der französischen Republik, wo man für gut befunden hat, die Glubz, eine Emanation des Associationsrechtes zu bekämpfen. Es sagen die Doctrinäre weiter: Nicht alle Völker sind für den Genuß, für den höchsten Genuß der Freiheit gleich geeignet, und nicht jede Zeit, jede Epoche ist dafür angebahnt. Meine Herren, da fragen wir: Wie muß denn das Volk und die Epoche beschaffen seyn? Das Volk, welches der Freiheit werth und würdig befunden werden soll? Sie sagen, es muß zu einer gewissen Reife gediehen seyn. Ja, wie werden wir diese Reife bei dem Volke definiren? Offenbart sie sich durch einen physischen Zustand, oder durch einen geistigen? Sie werden sagen: durch einen geistigen; das Volk muß in einem gewissen Stadium der Bildung, Cultur, Civilisation stehen, um würdig zu sein der höchsten Gaben der Freiheit, wozu das Associations- und Versammlungsrecht gehört. Meine Herren, wenn diese Ansicht der Doctrinäre wahr wäre, wüßten Sie, meine Herren, wo wir hinkämen? Wir kämen zu demjenigen Hasen, wo die Flagge weht mit der sophistischen, absurden Aufschrift: „Jede Nation verdient so viel Freiheit, so viel Freiheit sie hat“, — welches Wort bekanntlich aus dem Munde eines der berühmtesten europäischen Staatsmänner gestossen ist. Meine Herren, ich will das Falsche dieser Ansicht nicht refutiren; ich will nicht behaupten, daß es Völker gibt, welche der Freiheit würdiger sind als andere, ich will nicht den Grundsatz aufstellen, daß z. B. die Portugiesen und Belgier der Freiheit würdiger sind, als ein anderes Volk, z. B. jenes, welches vom Jahre 1772 bis 1830 die größten Anstrengungen gemacht hat für die Erringung der Freiheit, welches für dieselbe

gekämpft in seinem Vaterlande, an der Weichsel, am Dnieper, welches für dieselbe gekämpft hat in Italien, welches für dieselbe gekämpft hat in der sierra morena, welches für die Freiheit seines Vaterlandes gekämpft hat auf St. Domingo, in Rußland und wieder in Deutschland. Daß zum Beispiel die Portugiesen leichteren Kaufes zur Freiheit gekommen sind, weil es den Engländern gut geschienen hatte, den Portugiesen mit brittischen Schiffen und ihren Kanonen unter Napier's Commando beizustehen; weil vielleicht die Belgier leichteren Kaufes zur Freiheit gelangt sind durch die Unentschlossenheit des Prinzen von Oranien und durch das Bombardement von Antwerpen im Jahre 1830; — das hat nicht zur Folge, daß nicht jedes Volk gleich wie die Portugiesen und Belgier der Freiheit im gleichen Grade werth und würdig sei! Jedes Volk, meine Herren, verdient Freiheit, und es gibt keine Epoche, wo man den Völkern zurufen dürfte: Wartet noch, ihr verdient noch nicht das Expectanz-Dekret für die Freiheit, weil ihr noch nicht in dem Stadium seid, wo das Volk zu den höchsten Errungenschaften der Freiheit, also auch zum Versammlungs- und Associationsrechte zugelassen werden darf. (Bravo.) Uebrigens muß ich noch, meine Herren, bemerken, wenn wir den Völkern Oesterreichs das Versammlungsrecht, wie es hier in unseren Grundrechten vorliegt, geben und decretiren werden, werden wir ihnen meine Herren, kein so neues Geschenk damit machen; denn es ist sowohl in der Geschichte der germanischen, als der slavischen Völkerstämme begründet. Ich erinnere Sie bloß an die alten Versammlungen der Germanen, wo Jeder das Recht hatte, seine Meinung frei und unverhohlen zu sagen, und zu einer Versammlung, zu einem Vereine seine Landsleute einzuladen. Ich erinnere bloß, meine Herren, an die Viety oder Viaty der Slaven, welche zwar schon eine Art Vereine, eine Art Vorlandtage, ja Landtage selbst waren; aber Niemand hinderte den freien Slaven, daran Antheil zu nehmen. Es ist Ihnen meine Herren bekannt, daß sogar von diesen Viety oder Viaty die bisherige Eintheilung des Königreiches Polen, eigentlich des Königreiches Warschau in Poviaty herkommt, indem dieses gesammte Land in solche Poviaty eingetheilt war, welche Eintheilung durch einen Ukas aufgehoben wurde, der anordnet, daß diese Bezirke nicht mehr Poviaty, sondern Ujezdy heißen müssen. Ich erinnere nicht bloß an das Alte, an das Dagewesene, an das bloß Historische; den hier anwesenden slavischen Abgeordneten ist es wohl bekannt, welche wichtige Stellung und welche magische Kraft bisher noch und besonders in Galizien, Rothreußen, in Rußland und Serbien und in den meisten slavischen Ländern das Wort Hromada übt. Meine Herren, Sie kennen die Versammlungen dieser Hromada's dieser Gemeinden; Sie wissen, meine Herren, welche Macht ein Beschluß einer solchen Hromada über die ihr Angehörigen ausübte und bisher ausübt; Sie haben sich gewiß oft davon überzeugt, daß Befehle der Beamten, daß Befehle der Behörden nicht befolgt worden sind; sobald es aber hieß: es ist der Wille, es ist der Befehl der Versammlung, der Volksversammlung in der Gemeinde, es ist ein Beschluß, ein Plebiscitum des gesammten Volkes, der Hromada, des Wujec, des Waters der Gemeinde! — so wurde es heilig gehalten, und Niemand aus der Gemeinde hat an der Sanction dieser Beschlüsse gerüttelt. Meine Herren, ich hege von dieser bisher bestehenden Einrichtung, von dieser urslavischen Einrichtung der Gemeinden, von diesem Hromada-Wesen die allerschönsten Hoffnungen, solche Hoffnungen, welche für unsere Zukunft das Horoscop stellen, daß die den Völkern verliehene Freiheit und somit das Versammlungs- und Associationsrecht die allerbesten Früchte tragen, und daß wir, meine Herren, durchaus nicht in Gefahr seyn werden, durch Mißbrauch derselben unsere freien Institutionen zu Grunde gerichtet zu sehen. Die Gesetze, meine Herren,

werden schon dafür sorgen, daß dem Mißbrauche da, wo er zum Vorschein kommen könnte, der gehörige Damm entgegengesetzt werde. Ich habe gesprochen. (Beifall.)

Präs. Das Wort hat der Herr Abg. Borrosch. Ich habe der hohen Kammer anzuzeigen, daß hier zwei Amendements vorliegen, welche mir bis jetzt zugekommen sind. Das eine ist das des Hr. Abg. Wiser, welcher wünscht, damit anstatt des zweiten Satzes des ersten Absatzes gesetzt werde: „Volksversammlungen unter freiem Himmel dürfen nur in Fällen dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit abgestellt werden.“ Ferner ist ein Antrag des Herrn Abg. Löhner vorliegend, welcher ebenfalls anstatt dieses zweiten Absatzes zu setzen wünscht: „Dieses Recht unterliegt nur den in der Constitutions-Urkunde ausdrücklich enthaltenen Beschränkungen.“

Abg. Borrosch. Im Verlaufe der Debatte über die verschiedenen Paragraphen der Grundrechte habe ich mich öfter sehr gefreut, daß der ursprüngliche 1. § der Grundrechte für den zweiten Theil des Constitutions-Werkes verlagert worden ist, namentlich würde jenes Gefühl bei dem gegenwärtigen Paragraph stattfinden, wenn er etwa in jener gegenwärtigen Fassung sollte angenommen werden, oder vielleicht eine noch polizeistaatgemähere Fassung erhalten, es würde dann ein Gegensatz zu dem ursprünglichen 1. §. und seinen Konsequenzen bestehen, der in Jedem ein peinliches Gefühl erregen müßte. Ein für allemal will ich mich bei dieser Gelegenheit über meine Auffassung des Begriffes „Demokratie“ aussprechen. — Sie ist mir die herrschende Idee der Gleichberechtigung aller Staatsbürger an dem Genuße der Freiheit. Ich unterscheide sie scharf von jener Demokratie, die bloß in der numerischen Majorität ihre Berechtigung zu finden wähnt. Es wird immer die Majorität, welche für die Idee einsteht, für das Sittengesetz in der Brust, welches allein die Grundlage jeder wahrhaften Freiheit, aber auch jeder wahrhaft gesetzlichen Ordnung bilden kann, in der Minderzahl seyn. (Beifall.) Sie wird aber das Volk heran bilden, um auch die numerische Majorität mit der sittlichen zu einigen. Das kann nur geschehen in der Freiheit selber, vermittelt der freien Institutionen, und ewig muß es wiederholt werden den Machthabern gegenüber, daß die Erziehung des Volkes nicht in den Elementarschulen, sondern nur auf der Hochschule der Freiheit möglich ist, wozu man das staatsbürgerliche Leben selber durch eine freisinnige Verfassung gestalten muß, und wenn der Mißbrauch der Freiheit die moralisch gesetzliche Ordnung mit Füßen tritt, wenn er die rächende Nemesis heraufbeschwört, so wird auch jene gesetzliche Ordnung oft genug zur Hochverratherei an dem ewigen, göttlichen, in der Menschenbrust unverwundbar wurzelnden Freiheitsrechte, wenn sie nur den äußern Formen gleißend huldigt, und nicht eines und dasselbe ist mit dem Sittengesetze. (Bravo! Bravo!) Dieser Paragraph hier mahnt mich an ein Recept, in einem Consilium vieler Aerzte zusammengestoppelt. Der Herr Redner vor mir hat früher den Ausdruck „homöopathisch“ gebraucht: nun, es wird allopathisch oft genug und zwar, wie wir wissen, mit heroischen Mitteln, mit Feuer und Eisen zum Besten der gesetzlichen Ordnung gegen die Freiheit vorgegangen. (Bravo! Bravo!) Wir wissen alle, daß ein Kranker immer viel besser daran ist, wenn er nur von einem einzigen Arzte, sei auch sein System ein mangelhaftes, behandelt wird, als von mehreren Aerzten zusammen. So sehe ich, daß bei diesem Paragraphen von den Vertheidigern des Polizeistaates, des Rechtsstaates und des Humanitätsstaates, Jeder mit einem Ingredienz seiner Meinung zum Recepte beigetragen hat. Wir haben bei diesem Paragraphen abermals Präventivmaßregeln. Ein für allemal, wenn die staatsbürgerliche Freiheit zu einer Wahrheit werden, wenn sie keine fata morgana seyn soll, weg mit allen Präventivmaßregeln! Sie gehören

dem Polizeistaate an, sie sind dasselbe, was die Censur ist, unter der die Ausübung der Denkfähigkeit vermittelt der Presse stets der subjectiven Anschauung, dem individuellen Meinungsbelieben dieses oder jenes gerade an der Executivgewalt sein Antheil haben den Beamten wird Preis gegeben seyn! (Bravo!) Wenn dem einzelnen Staatsbürger der vollgiltige Anspruch auf das Recht zustehe, erst dann, wenn er ein Vergehen begangen hat, dafür in Anklagestand versetzt werden zu dürfen, so muß es noch mehr vom ganzen Volke, von allen jenen Institutionen gelten, durch welche es eben allein als ein der Freiheit theilhaftes Volk sich bewähren kann. Die mittelalterliche Freiheit — was war sie? Eine bloß corporative Gemeinde-, Zunft-, Innungsfreiheit jeglicher Art. Der Staat — was war er? Ein aus unzähligen Staatchen bestehender Staat. Unsere jetzige Freiheit — die Geldbarre soll sie sein, woraus das freiheitliche Verkehrsmittel für jeden einzelnen Staatsbürger geprägt werde, und woran er seinen persönlichen Antheil habe. (Beifall.) Ich gehe zur Prüfung dieses Paragraphen über. „Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln.“ — Daß man sich friedlich zu versammeln das Recht habe, das, glaube ich, wurde in dieser harmlosen Allgemeinheit bisher auch im strengsten Polizeistaate niemals untersagt. — „Jedoch sind Volksversammlungen unter freiem Himmel vorläufig der Sicherheitsbehörde anzuzeigen.“ Volksversammlungen sind auch denkbar in großen gedeckten Räumen, haben schon vielmals statt gefunden, auch hier und da sehr bedauerliche Folgen gehabt, und müßten daher ebenso denselben Präservativmitteln unterworfen seyn. „Sind vorher der Sicherheitsbehörde anzuzeigen.“ — Volksversammlungen können sich oft schnell und unbeabsichtigt bilden. Man nehme z. B. eines der Volksfeste, wie es deren fast in jeder Stadt durch altes Herkommen für bestimmte Jahrestage gibt: soll es etwa verboten seyn, daß dort in der Freude, in der nicht selten historischen Anregung dazu, in der allgemeinen Lust der Eine oder der Andere einen Toast ausbringt, woran sich dann eine Rede knüpft? Das kann aber leicht als eine ungesetzliche Volksversammlung, wenn auch nicht das mindeste Ungeheuer vorfiel, mißdeutet und bestraft werden. „Dürfen aber nur in Fällen dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit untersagt werden.“ Da hat der geehrte Redner vor mir bemerkt, daß das Kriterium, wo eine Gefahr, und namentlich eine dringende beginne, niemals wird festzustellen seyn. Ich glaube daher, daß dieser §. ganz einfach gefaßt werden sollte, und zwar so: „Die österreichischen Staatsbürger sind zu unbewaffneten Volksversammlungen berechtigt, um über gemeinsame Angelegenheiten in gesetzlicher Weise zu berathen und zu beschließen. Ueberschreitungen dieses Rechtes werden nach dem Aufnahrgesetze behandelt.“ Ich finde darin vollkommen Alles gewahrt, was die gesetzliche Ordnung irgend beanspruchen kann, und der Executiv-Behörde sind alle Mittel eingeräumt, um die gesetzliche Ordnung gegenüber dem Mißbrauche der Freiheit wahren zu können. Von selber wird sich dann in kurzer Zeit durch das constitutionelle Leben, durch den Genuß der Freiheit auch dieses constitutionelle Recht zu jenem Organischen gestalten, wodurch eine Volksversammlung von einem zufällig zusammenkommenden Volkshaufen, von einer Zusammenrottung sich unterscheidet. Es werden auch bei uns — und wahrlich ich glaube, wir dürfen unseren Völkern nicht weniger natürliches Rechtsgefühl, nicht weniger sittliche Anlage zuschreiben, als den Engländern (Beifall) — binnen Kurzem nur solche Volksversammlungen stattfinden, wovon Zweck und Gegenstand früher durch Anschlagzettel bekannt gemacht, ein die geordnete Leitung besorgender Vorstand erwählt, kurz alles das beobachtet werden wird, was man von einer aus Vernunftwesen mit dem ihnen angeborenen

Organisirungs-Bedürfnisse und der moralischen Auffassung des Freiheitsgenußes sich bildenden Versammlung irgend beanspruchen kann. Der letzte Absatz: „Keine Abtheilung der Volkswehr darf als solche über politische Fragen berathen oder Beschlüsse fassen,“ versteht sich vollkommen von selber; es ist dieß in dem Obigen bereits enthalten, und wird auch gewiß in jedem guten Nationalgarde-Gesetze noch besonders untersagt sein. Es muß darin im Geiste der Militär-Disziplinargesetze vorgeordnet werden, daß ein solcher Mißbrauch einer in Waffen zusammenkommenden Corporation zu andern Zwecken, als denen der Wahl von Offizieren oder einer den Dienst-Organismus betreffenden Besprechung durchaus ohne Verletzung der Dienstpflicht nicht gestattet sei. Ich habe hier das Wort „Aufnahrgesetz“ hinein genommen; es mag zugleich zur Beruhigung derjenigen dienen, welche vielleicht wegen der freisinnigen Abfassung dieses Paragraphen irgend etwas besorgen könnten; es besteht das Aufnahrgesetz in England, besteht so im freien Nordamerika und reicht vollkommen hin, indem es in seinen §§. alle die Fälle unter allgemeinen Bestimmungen festsetzt, wo die Behörde eine Volksversammlung ganz verhindern, oder bei schon eingetretener Gefahr unverzüglich auflösen kann. Wohl wünsche ich eine kräftige Handhabung guter Repressiv-Gesetze, durchaus aber nichts den Präventiv-Gesetzen vorbehalten, weil man dann niemals weiß, wie viel von der grundrechtlich garantirten Freiheit übrig bleibt, oder durch ein nachträgliches Willkührverfahren wieder escamotirt wird in die große Verirrhube der präventiv-gesetzlichen Ordnung.

Präs. Der Verbesserungsantrag des Abg. Borrosch lautet: „Die österreichischen Staatsbürger sind zu unbewaffneten Volksversammlungen berechtigt, um über gemeinsame Angelegenheiten in gesetzlicher Weise zu berathen und zu beschließen. Ueberschreitungen dieses Rechtes werden nach dem Aufnahrgesetz behandelt.“ Wird dieser Antrag unterstützt? (Hinreichend.) Es hat nun der Abg. Wildner das Wort.

Abg. Wildner. Ich glaube, daß über diesen einfachen Paragraphen schon genug Amendements gestellt worden sind, und verzichte demnach auf das Wort.

Präs. Der Herr Abg. Löhner hat das Wort.

Abg. Löhner. Ich habe zu diesem Paragraphen ein Amendement gestellt, welches ich zu rechtfertigen mich verpflichtet finde; über den Paragraphen selbst zu sprechen halte ich für überflüssig. Es ist in der letzten Zeit gewiß zur Freude eines Jeden, der an der Freiheit ehrlich Theil nimmt, in diesem Hause rasch hinüber gegangen worden über mehrere Paragraphen in diesen Grundrechten; von allen Seiten schien man einig darüber zu seyn, sich die Rede zu ersparen, wo man bereits einen Entschluß gefaßt hat. So glaube ich auch, ist es mit diesem Paragraphen. Das Versammlungsrecht ist am Ende nur ein Ausfluß des Rechtes eines jeden Einzelnen, mit seiner Person eben frei zu verfügen, überall hin sich zu bewegen, wohin es ihm gefällt, und wenn dieser selbe Entschluß mehreren zu gleicher Zeit kommt, so wird sich die Versammlung von selber finden. Es ist also das Versammlungsrecht eben nur ein untheilbares Stück der ganzen Freiheit, an welcher nicht gemäkelt werden darf. Es kann sich nur um zwei Dinge handeln, nämlich zu gleicher Zeit um die Freiheit der Versammlung und um solche Bestimmungen, durch welche mit dem Genuße der Freiheit nicht der Staatszweck gehindert oder gefährdet wird. In dieser Hinsicht gestehe ich, daß ich zu den, ich möchte für mich den Ausdruck wählen: zu den gemäßigten äußersten Linken gehöre. Ich möchte die Freiheit im Staate so weit, so unbegrenzt als möglich, und wo die Grenzen anfangen, diese Grenzen fest und stark haben, nach dem physikalischen Grundsatz, daß, je größer ein Gefäß sein soll, welches eine Flüssigkeit zu hal-

ten hat, desto stärker auch die Wände seyn müssen, um dem Lateral-Drucke zu begegnen. Ich erkläre mich vollkommen damit einverstanden, daß gesetzliche Vorsichten getroffen werden, durch welche einem solchem Mißbrauche des Versammlungsrechtes wird vorbeugt werden können, so wie dem Mißbrauche der Freiheit des Einzelnen jedenfalls vorgebeugt werden soll und muß, zum Besten eben der Gesamtheit, zum Besten des Staates, von dem jeder Einzelne die Wahrung seiner Sicherheit, seiner Persönlichkeit, seines Behagens erwartet. Hier ist allerdings die Einwendung gemacht worden, und mein zweiter Herr Vorredner hat mit vielem Rechte darauf hingewiesen, wie bedenklich die Fassungen sind, die auch bei dem besten Willen gegeben, doch zwischen 2 Uebeln so ungewiß schwanken, daß wir nie wissen, auf welche Seite zuletzt der Ausschlag fallen werde. Einen solchen Uebelstand bemerke ich in der Fassung, daß die Volksversammlung nur in Fällen dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit untersagt werden dürfe. Es ist hier unverkennbar auf der einen Seite der gute Wille gewesen, nicht ohne Noth die Volksversammlung untersagen zu lassen, die Vorsicht zu treffen, daß nicht unter dem Vorwande der Gefahr für die öffentliche Ordnung allzuleicht die Volksversammlung gehindert werde; auf der andern Seite hatte man die Nothwendigkeit anerkannt, und wollte sie hier damit wahren, daß in gewissen Fällen die Volksversammlungen untersagt werden können. Allein, der Ausdruck „Fälle dringender Gefahr“ ist eben ein schwankender, es ist ein rein subjectiver und wird jeweilig von demjenigen oder denjenigen, die als Autorität ihn auszuführen haben, anders verstanden werden. Es läßt sich gar nicht sagen, was eine dringende Gefahr ist, es läßt sich dafür kein bestimmtes Zeichen angeben, und daher werden Sie in der Regel, meine Herren, zu befürchten haben, daß aus Vorsicht derjenige, der diesen Paragraph zu executiren hat, eben weil er nicht weiß, ob eine Gefahr für die öffentliche Ordnung dringend ist, sich immer lieber auf die Seite werfen wird, diese Gefahr für eine dringende zu halten. Dieser Gefahr, meine Herren, auszuweichen, muß ein bestimmtes Mittel gegeben sein; in dieser Hinsicht, glaube ich, muß man sich auch den principiellen Standpunkt stellen, der überhaupt bei den Grundrechten zu beachten ist. Was wollen wir mit den Grundrechten? Wir wollen mit den Grundrechten die Marksteine festsetzen, gleichsam für unsere persönliche Freiheit, für die Freiheit des Staatsbürgers in jenen Richtungen, in welchen sie am leichtesten und am häufigsten, etwa im Namen der Staatsicherheit, beschränkt werden wollte; wir wollen daher uns verwahren, daß gerade in jenen Hinsichten die Staatsgewalt nicht einschreite ohne ein bestimmt gegebenes Mißverhältnis dieses Gebrauches der Freiheit und jener Nothwendigkeiten, die die Staatsicherheit mit sich führt. Daher haben wir in den Grundrechten immer, so weit wir konnten, die bestimmten Schranken angegeben, über welche hinaus die Staatsgewalt die Freiheit jedes Einzelnen nicht beschränken soll. Es ist mit Recht gerügt worden, daß man in der Regel in diesen Grundrechten nur sagt: es bleibe die Regelung dieses oder jenes Rechtes der späteren Gesetzgebung vorbehalten. Das ist ein Weg, meine Herren, den ich durchaus nicht billigen kann. Warum stellen wir die wichtigsten Garantien unserer persönlichen Freiheit in die Grundrechte, also in einen Theil der Constitution? weil wir eben sie so unveränderlich, wenigstens nur so schwer veränderlich, und unter so großer Vorsicht geändert wissen wollen, wie die anderen Theile der Constitution; weil wir eben sie nicht den Chancen einer mit jeder Legislaturperiode wechselbaren Gesetzgebung aussetzen wollen, sondern sie sicher und heilig in den Grundrechten mit der übrigen Constitution aufbewahrt wissen wollen, damit sie nur mit jener Freiheit, mit jener Stimmenanzahl, wie jeder

einzelne Paragraph der Constitution, abgeändert werden könne; daher müssen wir vermeiden, so viel wir können, in den Grundrechten den wirklichen Inhalt eines Grundrechtes auf später geltende Gesetze zu verweisen; denn sonst werden wir nichts als Formen unveränderlich hingestellt haben, und werden es der künftigen Gesetzgebung freistellen, durch Gesetz auf Gesetz, wenn man einmal eine servile Kammer bekommt, oder eine eingeschüchterte — was historisch in andern Staaten sich auch schon ereignet hat — auf dem Wege der Legislation das dem Volke zu nehmen, was scheinbar auf dem Wege der Grundrechte für unveränderlich gegeben werden soll. Ich bin daher der Meinung, daß, nachdem diese Grundrechte allerdings auch Beschränkungen haben müssen, diese Beschränkungen überhaupt als Schlußparagraphen werden von uns in die Grundrechte gestellt werden müssen, damit sie eben den Charakter der Unveränderlichkeit haben, wie die Grundrechte ihn selbst haben sollen, und ich bin daher der Meinung, daß wir am Ende handeln vom Standrecht, von der Aufruhracte und vom Belagerungszustande — eine Dreitheilung, entsprechend den drei wichtigsten Richtungen, nach welchen hin die Freiheit des einzelnen Staatsbürgers oder Mehrerer gewissen Beschränkungen unter gewissen Bedingungen unterworfen werden kann und soll. Das Standrecht, insofern es die Sicherheit des Bürgers nach einer Richtung hin aufhebt, nämlich, daß er leichter und von weniger schützenden Formen umgeben dem Gerichte kann übergeben werden, wodurch die persönliche Freiheit leichter in Gefahr kommen kann, wodurch er unter weniger Umständen in Verhaft genommen werden kann, als im gewöhnlichen Zustande des Staates. Die Aufruhracte soll festsetzen, unter welchen Umständen Versammlungen auseinander getrieben werden können, welche sonst durch das Versammlungsrecht gesichert und geheiligt seyn sollen. Es werden also dadurch ferner die Beschränkungen festgesetzt, wodurch die Freiheit mehrerer zu bestimmten Zwecken versammelten Staatsbürgern nicht mehr jene Garantien genießen soll, welche sie im gewöhnlichen Zustand genießt. Endlich der Belagerungszustand als die stärkste Gradation, wodurch ein ganzer Bezirk zugleich in den Zustand versetzt wird, wodurch jene Garantien der Freiheit in jenem Bezirke gemindert werden, welche sonst das rechte Maß für jeden Staatsbürger sind. Nach meiner Uebersetzung gehört also ein solcher Paragraph als wesentliches Complement in die Grundrechte hinein; nur das, was in den Grundrechten als Beschränkung der Freiheit, die diese Grundrechte geben, steht, nur das soll für die zukünftigen Zeiten als Beschränkung zu gelten haben, und daher habe ich mir erlaubt, das Amendement zu stellen, das dieses Recht nur den in der Constitutions-Urkunde ausdrücklich enthaltenen Beschränkungen unterliegen soll. Es stimmt also dieses mit meiner Auffassung überein, daß in dieser Constitutions-Urkunde selbst überhaupt die wichtigste Beschränkung der Grundrechte gegeben seyn solle, und daß man soviel als möglich bei einzelnen Paragraphen eine, wenn auch gut gemeinte, aber nur sehr selten scharf durchzuführende Beschränkung durch Verfassung auf künftige Gesetze vermeiden solle. In den Grundrechten selbst soll jenes Maß und jene Beschränkung enthalten seyn, damit sie als heilige und ganze Grundrechte gelten können. Ich empfehle also in Bezug auf diesen so wichtigen Paragraph, nämlich in Betreff der Volksversammlungen dem hohen Hause ein Amendement, durch welches die Beschränkung des Versammlungsrechtes lediglich in den Grundrechten selbst, nämlich am Schlusse der Grundrechte vorgebracht werden solle.

Präs. Der Verbesserungsantrag des Herrn Abg. Löhrer lautet: Anstatt des zweiten Satzes des ersten Absatzes wäre zu setzen: „Dieses Recht unterliegt nur den in der Constitutions-Urkunde ausdrücklich enthaltenen Beschränkungen.“ Wird dieser Antrag unter-

stützt? (Geschicht.) Er ist unterstützt. Es hat jetzt das Wort der Herr Abg. Brestel — (Auf: Er ist frank.) Der Herr Abg. Putschker — (Auf: Er ist abwesend.) Der Herr Abg. Schuselka.

Abg. Schuselka. Ich habe mich im Ganzen für den Paragraph einschreiben lassen, und ich gestehe aufrichtig, daß ich in dieser, so wie in anderen Beziehungen so optimistisch bin, daß ich mich im schlimmsten Falle mit dem Paragraphen, wie ihn der Constitutions-Ausschuß uns vorgelegt hat, begnügen würde. Ich gehe dabei von der Ansicht aus, daß dieser Paragraph, wie die Grundrechte überhaupt, für einen geregelten Friedens-, Rechts- und Freiheitszustand gegeben ist, und daß er in einem solchen geregelten Zustande, wo die Freiheit sowohl ihre feste Begründung, als auch lediglich nur ihre gesetzlichen Schranken haben würde, hinreichen dürfte, dieses wichtige Recht zu schützen. Alle Vorsichtsmaßregeln, welche bei genauer Betrachtung des Gegenstandes, welchen dieser Paragraph behandelt, als nothwendig erscheinen, beziehen sich in der That auf außerordentliche Zeitumstände und Verhältnisse, und wir dürfen in dieser Beziehung, da wir uns in der That noch immer in solchen außerordentlichen Zeitumständen befinden, es wohl aussprechen, daß, wo solche außerordentliche Verhältnisse eintreten, dann von freien Stücken auf beiden Seiten außerordentliche Maßregeln ergriffen werden, die über die Grundrechte und andere Gesetze hinausgehen. Allein dessen ungeachtet habe ich mich im Laufe der Debatte belehren lassen, daß jedenfalls doch in einer wesentlichen Beziehung eine bessere Fassung des Paragraphes eintreten könnte, wodurch der Freiheit eine größere und sicherere Gewähr geleistet werden könnte; denn ich verkenne, wie alle Vorredner, nicht, daß die Beurtheilung der dringenden Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit sehr schwierig sein wird, und daß es gefährlich sein könnte, in gewissen Fällen diese durchaus allgemein hingestellte Beurtheilung einem einzelnen Beamten, einer einzelnen Behörde, von der wir in diesem Augenblicke noch nicht wissen, wie sie beschaffen sein wird, gänzlich zu überantworten. Ich habe daher mit einigen meiner Freunde ein Amendement unterschrieben, welches sich dem des Herrn Abg. Borrosch sehr nähert, nur kürzer und nach unserer Ansicht zweckmäßiger gefaßt erscheint, und welches dahin lautet: „Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Ueberschreitungen dieses Rechtes werden nach dem Aufruhrgesetze behandelt.“ Es ist dieses Amendement unterschrieben von mir, den Abg. Zimmer und Stamm. Ich glaube, daß, wenn wir die Ueberschreitungen dieser Freiheit der Volksversammlungen unter die Strenge des Aufruhrgesetzes stellen, daß wir dadurch den Gefahren, die allerdings aus großen Volksversammlungen unter freiem Himmel entstehen können, gewiß in strengerer Weise vorbeugen, als durch alle die Vorsichtsmaßregeln, die in diesem weit und allgemein gefaßten Satze dieses Paragraphes enthalten sind. Die Anzeige selbst wird bei einer großen Volksversammlung nicht nöthig sein, weil es wohl der Behörde wird unmöglich entgehen können, bei den vielen Organen, die ihr zu Gebote stehen, wenn irgend eine solche große Volksversammlung unter freiem Himmel stattfindet, und es wird dann in ihrer Pflicht liegen, nicht bloß in ihrem Rechte, sondern auch in ihrer Pflicht, ihre Sicherheitsorgane zu dieser Versammlung hinauszuschicken, auch zum Schutze der Versammlung, zum Schutze der freien Verathung der Versammlung selbst. Sollten diese Organe der Sicherheitsbehörde sich überzeugen, daß die Volksversammlung durch irgend eine Aufregung, die in dieselbe gekommen wäre, eine Bahn einschläge, welche gesetzwidrig der öffentlichen Ruhe und Sicherheit gefährlich ist, dann wird es in der Pflicht der dort befindlichen Sicherheitsbeamten sein, einzuschreiten, und wie dieß in dem Muster der